

Stenographisches Protokoll

über die

26. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 13. Februar 1894.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Bericht des Landesculturausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend das Jagdgesetz, Seite 60 (Beilage Nr. 114 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses).

Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 77, betreffend die Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt (Beilage Nr. 121 — Annahme des Antrages und der Resolution des Landesculturausschusses).

Bericht des Landesculturausschusses, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses über den Entwurf eines Fischereigesetzes für Steiermark, Beilage Nr. 51, und betreffend den Antrag Ferman's, mit dem Entwurfe eines Gesetzes über die Ablösung der Fischereirechte, Beilage Nr. 66 (Beilage Nr. 122 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses).

Bericht des Landesculturausschusses über die Landes-Ackerbauerschule in Grottenhof, Tätigkeitsbericht, Beilage Nr. 7, Seite 78—88 und Beilagen Nr. 40—45 (Beilage Nr. 123 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses).

Bericht des Landesculturausschusses über Theile des Tätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 7, Seite 49, und Beilage Nr. 23, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Feld- und Naturalgiebigkeiten (Beilage Nr. 124 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses).

Bericht des Landesculturausschusses über den Tätigkeitsbericht, Beilage Nr. 7, betreffend die Molkerei-Musterwirtschaft am Oberhofe nächst St. Gallen, und Jungviehhof auf der Buchau, Seite 88—91, Beilage Nr. 46—50 (Beilage Nr. 125 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses).

Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, mit Vorlage einer Provisionsvorschrift für die landschaftliche Hauswache (Beilage Nr. 126 — Annahme der Anträge und der Resolution des Finanzausschusses).

Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 33, mit Anträgen über die Reorganisation der landschaftlichen Hilfsämter (Beilage Nr. 127 — Annahme der Anträge des Finanzausschusses).

Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abg. Proboischt und Genossen, betreffend Abänderungen der Bezugsbedingungen des Viehhalbes zu ermäßigtem Preise, Beilage Nr. 97 (Beilage Nr. 128 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses).

Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1, betreffend den Rechnungsabschluss des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1892 und den Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 132 — Annahme des Antrages des Finanzausschusses).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems. Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Proboischt und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck und Statthaltereirath Dr. Eugen Kretoliczka.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es ist wieder eine Petition eingelangt, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer **Probošič** (liest):

„Petition Nr. 229, des Ortschulrathes Lembach bei Marburg, um Verbesserung der Schule in Lembach in eine höhere Gehaltsklasse.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Robič.)

Landeshauptmann: Ich beantrage, diese Petition dem Unterrichts-Ausschusse zuzuweisen.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt, daher diese Petition als dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen erscheint.

Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll über die 17. Sitzung der IV. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 30. Jänner 1894.

Das stenographische Protokoll über die 19. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 5. Februar 1894.

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 62, über die Durchführung des Gesetzes, betreffend Förderung des Localeisenbahnwesens in Steiermark für die Zeit vom April 1893 bis Jänner 1894. (Beilage Nr. 133.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über die Petition Nr. 206 des Actionscomités in Marburg, um Herstellung der Bahn Wies-Eibiswald-Marburg und der directen Bahnverbindung Pettau-Marburg, und über die Petition Nr. 200 der Bezirksvertretung und der Gemeinde Leibnitz gegen den Bau der Bahn Wies-Eibiswald-Marburg. (Beilage Nr. 134.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über die Petition Nr. 201 der Bezirksvertretung Eibiswald, um Herstellung der Eisenbahnlinie Eibiswald-Wies. (Beilage Nr. 135.)

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Starkel und Genossen, betreffend die ehemöglichste Wiederaufhebung der Einstellung der Wirksamkeit der k. k. technischen Hochschule in Graz. (Beilage Nr. 138.)

Bevor ich zur Tagesordnung übergehe, habe ich das Haus in Kenntniß zu setzen, daß heute von Seite der Regierung Herr Statthaltereirath Dr. Ketzka erschienen ist.

Wir schreiten zu der Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend das Jagdgesetz, Seite 60.** (Beilage Nr. 114.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Madey** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. April 1893 dem Landes-Ausschusse folgenden Auftrag erteilt:

„Ueber das Jagdgesetz (Regierungsvorlage, Landtagsbeilage Nr. 139 de 1892) und über die darin enthaltenen Jagdvorbehalte bei der Ablösung der Forstservituten (Regierungsvorlage, Landtagsbeilage Nr. 54 de 1892), sowie über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen (Landtagsbeilage Nr. 94 de 1890), dann über die Erfordernisse zur Bestätigung und Beidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonale (Regierungsvorlage, Landtagsbeilage Nr. 140 de 1892) durch die k. k. steiermärkische Landwirtschafts-Gesellschaft, durch die Obst- und Gartenbauvereine, durch Forstvereine, durch den Jagdverein, durch Jagdgesellschaften und auf andere zweckdienliche Weise die nöthigen Erhebungen zu pflegen, und darüber in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.“

Der Landes-Ausschuß ist diesem Auftrage nachgekommen. Die k. k. Statthalterei hat auch bereits ein vom k. k. Ackerbaumministerium eingesendetes Jagdgesetz übermittelt und in neuester Zeit ist über die Statistik, die der Landes-Ausschuß ebenfalls zu ergänzen beauftragt worden ist, das nöthige Material eingelangt.

Leider haben die übrigen Vereine, an die sich der Landes-Ausschuß gewendet hat, bisher noch keine Antwort gegeben, und das war der Grund, warum der Landes-Ausschuß nicht in der Lage war, schon heuer ein Jagdgesetz in Vorlage zu bringen. Nachdem aber die Regierung eine neue Vorlage bereits vorgelegt und die statistischen Ausweise übergeben hat, so wird der Landes-Ausschuß allerdings in die Lage kommen, im nächsten Jahre ein Gesetz über die Jagd vorzubereiten und in der nächsten Landtags-session vorzulegen.

Wenn auch einzelne Vereine, an die sich der Landes-Ausschuß um Auskunft gewendet hat, ihre Berichte nicht einschicken werden, so dürfte das denselben nicht hindern, dennoch eine Gesetzesvorlage zu bringen.

Der Landescultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest).

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend das Jagdgesetz, Seite 60, wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 77, betreffend die Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt. (Beilage Nr. 121.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Hagenhofer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, im Namen des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 77, betreffend die Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt Bericht zu erstatten.

Im Jahre 1893 wurden in beide Lehrurse zusammen 29 ordentliche Schüler aufgenommen, und zwar in den ersten halbjährigen Kurs 13 und in den zweiten Kurs 16 Schüler.

Davon waren 20 mit Landes- und 5 mit Bezirks-Stipendien theilhaft. 4 Schüler besuchten den Kurs auf eigene Kosten.

Das Thierspital erfreut sich einer außerordentlichen Frequenz und wurden im Jahre 1893 vom Beginn desselben bis zum 30. September, 879 franke Thiere zur Behandlung, Verpflegung und Beobachtung in die Anstalt überbracht.

Auch die Beschlagbrücke bewährt sich außerordentlich. Die Zahl der beschlagenen Pferde und Rinder betrug vom Beginne des Jahres bis zum 30. September 4406 Pferde und 31 Rinder, bei welchen zusammen 13.657 Huf- und 172 Klaueneisen aufgeschlagen worden sind, — Ziffern die bisher noch nicht erreicht wurden.

Mit Ende 1892 ist die zehnjährige Dauer der von der Stadtgemeinde Graz für diese Anstalt bewilligten jährlichen Subvention per 500 fl. abgelaufen.

Der Gemeinderath Graz hat über Aufsuchen des Landes-Ausschusses diese Subvention auf die Dauer von weiteren zehn Jahren verlängert.

Der Landesculturausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses Seite 77 des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 7, betreffend

die Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.“

Ferners:

„Der Stadtgemeinde Graz wird für die neuerlich auf zehn Jahre bewilligte Subvention von jährlich 500 fl. der Dank des Landes ausgesprochen.“

(Die Anträge des Landesculturausschusses werden angenommen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Hagenhofer** (fortfahrend): Der Landesculturausschuß sah sich veranlaßt, dem hohen Landtage zu obigen Anträgen auch eine Resolution zur Annahme zu empfehlen.

Es kommt noch immer vor, daß absolvirte Schüler der früheren Lehranstalt für Thierheilkunde von der politischen Behörde abgestraft werden und ihnen directe jede Ausübung der thierärztlichen Praxis verboten wird. Nun haben die Landstände Steiermarks bereits im Jahre 1830, um dem Mangel an theoretisch und praktisch gebildeten Beschlag- und Curtschmieden abzuhelfen, die Errichtung einer entsprechenden landwirtschaftlichen Lehranstalt beschlossen. Mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. Juni 1834 wurde diese Anstalt als öffentliche Lehranstalt sowohl ihrem Organisations- als Lehrpläne nach genehmigt und für letzteren folgende Lehrgegenstände vorgezeichnet:

- a) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages,
- b) Anatomie in Verbindung mit Physiologie,
- c) Heilmittel-Lehre,
- d) Therapie der Pferdefrankheiten,
- e) praktische Beschlagkunde,
- f) klinische Vorträge im Krankenstalle.

Aus diesem Lehrpläne geht hervor, daß diese Anstalt als eine Lehranstalt zur Heranbildung von praktischen Leuten gegründet war, welche auch ein Zeugnis über den erhaltenen thierärztlichen Unterricht erlangen sollten.

Im Jahre 1868 hat das Ministerium dieser Anstalt das Recht bestritten, ihren Schülern Zeugnisse auszustellen, mit welchen sie als befähigt erklärt werden, die Thierheilpraxis auszuüben. Gegen die Bestreitung dieses Rechtes dieser Lehranstalt hat der damalige Landes-Ausschuß in entschiedener Weise Stellung genommen und möchte ich mir mit Erlaubnis des Herrn Landeshauptmannes gestatten, einige Punkte aus dem Berichte des damaligen Landes-Ausschusses, diese Angelegenheit betreffend, vorzulesen (liest):

„In der That, zu welchem Zwecke wäre auch Allerhöchsten Orts ein die wichtigsten thierärztlichen Kenntnisse in sich begreifender Lehrplan sanctionirt worden, wenn denjenigen, welche Mühe und Zeit auf Erlernung dieser Kenntnisse verwendet haben, kein Zeugnis darüber ertheilt werden dürfte, und wie würden sich andererseits junge Leute zur Erlernung dieser Kenntnisse bewegen finden, wenn ihnen nicht durch gültige Zeugnisse die Möglichkeit geboten würde, die erworbenen Kenntnisse auszuweisen und dieselben in ihrem Leben praktisch zu verwerthen.“

Aus diesem Passus geht hervor, daß der damalige Landes-Ausschuß ausdrücklich darauf bestanden hatte, daß die absolvirten Schüler dieser Lehranstalt zur Ausübung der Thierheilpraxis berechtigt seien. Vom Landes-Ausschuße wurde auch dem Landtage ein Gesekentwurf vorgelegt, womit eigene Formulare für die Zeugnisse festgesetzt wurden, und nach diesen Formularen wurde den Betreffenden ausdrücklich bestätigt, daß sie einen Unterricht in der Thierheilkunde in dieser Anstalt erhalten habe.

Es wäre nun gewiß nicht gerechtfertigt, wenn diesen Schülern jetzt einfach verboten würde, die Praxis auszuüben; sie haben gewiß Zeit, Mühe und Geld nur deshalb geopfert, um die an dieser Anstalt erworbenen Kenntnisse zu ihrem besseren Fortkommen praktisch zu verwerthen. Andererseits ist es auch die Ansicht des Landesculturausschusses, den ich zu vertreten die Ehre habe, daß die Behörden gar nicht berechtigt sind, solchen Leuten die Ausübung der thierärztlichen Praxis zu verbieten, ausgenommen, in Thierseuchenfällen oder bei boshaften Thierquälereien; und dies sagte auch ausdrücklich der Sectionschef im Ministerium des Innern, Se. Excellenz Baron Erb, im Thierseuchen-Ausschuße des Abgeordnetenhauses.

Er sagte:

„Es sei ein Irrthum der niederen Behörden, der vom Ministerium nicht getheilt wird, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Curpfuscherei auch auf Thiere und Thierheilpraxis angewendet werden können, und es sei demnach im Gesetze nicht begründet, wenn gegen Curtschmiede oder in was immer für einen Thierheilsache practicirende Leute strafweise vorgegangen werde.“ Derselbe jagte ferner: „Es ist überhaupt keine gesetzliche Bestimmung auffindbar, welche die Thierheilpraxis einschränkt; jeder kann mit seinem Thiere machen was er will, er kann sein eigenes Thier tödten, selbst behandeln oder behandeln lassen durch wenn er will, wenn nicht die Gefahr einer allgemeinen Seuche oder der Fall einer boshaften Thierquälerei eintreten würde; in allen übrigen Fällen kann er machen was er will.“

Dieser Standpunct muß als derjenige gelten, welcher der bestehenden Gesetzgebung entspricht, weil ihn sonst nicht der Vertreter des Ministeriums selbst im Ausschusse des Parlamentes ausgesprochen hätte.

Auch Se. Excellenz der Herr Minister-Präsident Graf Taaffe hat sich dahin ausgesprochen, nämlich in einer Interpellations-Beantwortung (liest):

„Die Herren Abgeordneten Rigler und Genossen haben in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 17. Februar l. J. eine Interpellation in Betreff der Anwendung der Bestimmungen gegen Curpfuscherei in der thierärztlichen Praxis an mich, als Leiter des Ministeriums des Innern, gerichtet und unter Bezugnahme auf eine vom Regierungsvertreter in einer Sitzung des Thierseuchen-Ausschusses gemachte Aeußerung die Anfrage gestellt:

„Ob ich geneigt sei, die vorerwähnte seinerzeitige Erklärung der Regierung baldigst den Unterbehörden zur Darnachachtung mitzutheilen und dafür einzutreten, daß im Sinne dieser von der landwirtschaftlichen Bevölkerung freudigst begrüßten Erklärung der hohen Regierung gemäß vorgegangen wird.“ Diese Interpellation beehre ich mich nachstehend zu beantworten: Ich habe nicht unterlassen, in Angelegenheit der in diesem hohen Hause wiederholt angeregten Frage der Ausübung der Thierheilpraxis auch durch andere Personen als durch die diplomirten Thierärzte und durch die zur Ausübung der pferdeärztlichen Praxis im Civile berufenen oder speciell ermächtigten Curtschmiede eine Umfrage an alle politischen Landesbehörden zu richten.

Die bezüglichlichen Ergebnisse, welche ein sehr umfassendes Material lieferten, liegen dem Ministerium des Innern nunmehr vor und werden einem eingehenden Studium unterzogen, welches einige Zeit erfordern wird.

Die Lösung der Frage ist umso schwieriger, als es sich hiebei um vielfach widerstreitende Interessen handelt, unter denen selbstverständlich in erster Linie das wesentlichste Interesse, nämlich das der Herstellung und Erhaltung der möglichsten Seuchenfreiheit unserer Viehbestände steht, welche die Vorbedingung bildet, damit die der österreichischen Viehzucht hoffentlich wesentliche Vortheile bringenden Viehseuchen-Uebereinkommen mit Auslandsstaaten in volle Wirksamkeit treten und in derselben erhalten werden können.

Vorläufig kann ich nur beifügen, daß nicht ausgeschlossen ist, daß sich die Regelung dieser Frage im Wege der Gesetzgebung als nothwendig herausstellen wird, und daß ich mittlerweile die politischen Behörden anweisen werde, mit möglichster Milde und unter Be-

achtung aller einschlägigen Verhältnisse in Bezug auf das Verfahren gegenüber den die Thierheilkunde ausübenden, jedoch hiezu nicht ausdrücklich berechtigten Personen vorzugehen.“

Er hat sich damals besonders darauf bezogen, daß in Senchenfällen darauf Rücksicht genommen werden müsse, daß diesbezüglich nur die diplomirten Thierärzte verwendet werden und ausdrücklich zugesagt, daß er die politischen Behörden anweisen werde, mit möglichster Milde und Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse gegenüber den Praktikern und Curpschmieden vorzugehen. (Hört!) Nun hat aber gerade die k. k. Bezirkshauptmannschaft Umgebung Graz im vergangenen Jahre einen früheren Zögling der steiermärkischen Lehranstalt jede Ausübung der thierärztlichen Praxis verboten.

Nun besteht aber kein Gesetz in Oesterreich, welches die Ausübung der thierärztlichen Praxis verbietet, und so sah sich der Landesculturausschuß veranlaßt, dem hohen Hause folgende Resolution vorzuschlagen (liest):

„Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert: 1. sofort an die hohe Regierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die politischen Behörden anzuweisen, sich bei Behandlung von, die Thierheilpraxis ausübenden Personen den gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung vor Augen zu halten und 2. mit der Regierung wegen Errichtung einer Lehranstalt zur Heranbildung von Thierärzten niederer Kategorie in Graz in Verhandlung zu treten und dem Landtage hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und eventuell Anträge zu stellen.“

Statthaltereirath Dr. **Netoliczka**: Insoferne in der Resolution und in der Begründung ein gewisser Vorwurf gegen die politischen Behörden erhoben wird, sehe ich mich veranlaßt, denn doch einige Worte vorzubringen. Es ist richtig, daß die Bestimmungen über die Curpscherei auf die Ausübung der Thierheilkunde nicht Anwendung finden können, es ist aber ebenfalls richtig, so weit wenigstens die Statthaltereie Kenntniß hat, daß die politischen Behörden auch diese Bestimmungen nicht anwenden, wenn es sich um die Ausübung der Thierheilkunde handelt, es wird vielmehr lediglich in solchen Fällen, wo die Thierheilkunde gewerbsmäßig ausgeübt wird und dadurch die berechtigten Thierärzte benachtheiligt werden, über concrete Beschwerden ein Verbot erlassen, und im Falle als ein solches nicht beachtet wird, allerdings mit Pönalien vorgegangen. Daß die politischen Behörden zu einem solchen Vorgehen berechtigt

sind, dürfte sich daraus ergeben, daß andernfalls die den Thierärzten ertheilte Berechtigung und die den Curpschmieden besonders zu verleihende Berechtigung, pferdeärztliche Praxis auszuüben, ganz bedeutungslos wäre, wenn den berechtigten Individuen auch nicht ein indirecter Schutz gewährt werden könnte.

Die landschaftliche Hufbeschlags- und Thierheilanstalt ist nicht berechtigt, Zeugnisse auszufertigen, welche zur Praxis in Bezug auf die Thierheilkunde berechtigen; es ist dies auch vom hohen Ministerium des Innern ausdrücklich ausgesprochen worden. Auch die von mir früher erwähnte Praxis der politischen Behörden in Bezug auf die Verbote der thierärztlichen Praxis in den von mir gekennzeichneten Fällen wurde in vorgekommenen Recursfällen vom Ministerium des Innern aufrecht erhalten. Es dürfte daraus hervorgehen, daß die politischen Behörden sich die gesetzlichen Bestimmungen allerdings gegenwärtig gehalten haben.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Nach der sehr ausführlichen sachlichen Darlegung des Herrn Berichterstatters erübrigt mir nur sehr wenig zu beifügen. Bezüglich des Ausspruches des Herrn Ministerpräsidenten möchte ich darauf hinweisen, daß er im offenen Hause die Zusage machte, es werde mit möglichster Milde und Schonung gegen die nach früherer Norm zur Praxis Berechtigten und noch „practicirenden“ Personen vorgegangen werden.

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche in der Thierheilpraxis eine Curpscherei constatirt; entsprechend den weiteren Ausführungen muß ich es aber umsomehr bedauern, wenn Personen gegenüber vorgegangen wird, die an der von den Ständen Steiermarks errichteten Anstalt das Diplom erhalten haben, wie es z. B. mit Alois Pichler von 1856 der Fall ist; ich bitte zu gestatten, daß ich dieses Diplom vorlese (liest):

„Von der Direction der st. st. Hufbeschlags- und Thierheilanstalt zu Graz wird hiemit bezeugt, daß Pichler Alois von Fading in Steiermark gebürtig, dem an dieser Lehranstalt in einem einjährigen Course ertheilten theoretischen und praktischen Unterrichte im Huf- und Klauenbeschlag sowie in der gesammten Thierheilkunde — als ordentlicher Schüler ununterbrochen sehr fleißig beigezogen und bei der am Schlusse des Schuljahres sehr gut bestandenen öffentlichen Prüfung genügende Beweise seiner erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten gegeben habe, weshalb er nunmehr für einen thierärztlich unterrichteten und geprüften Beschlagschmied erklärt zu werden verdient.“

Ein zweites Diplom besagt, daß er zur thierärztlichen Praxis berechtigt ist, und dennoch liegt hier ein zweites Actenstück vor, in welchem derselbe Mann amtlich als Curpfuscher bezeichnet und mit Strafen von 5, 20 bis 100 fl. bedroht wird und, soviel ich erfahren habe, auch dieselben theilweise zahlen mußte. Also nebst der Vernachlässigung des Grundsatzes, daß erworbene Rechte nicht geschädigt werden dürfen, ist auch kein so großer Unterschied zwischen den hier Gebildeten und den heute Gebildeten. Es ist dort zwei Jahre und hier ein Jahr und wird der Staat im Laufe der nächsten Zeit zu einem dreijährigen Curje schreiten. Das ist nebensächlich. Der Mann hat das Diplom, er ist mit den Unterschriften des vom Lande bestellten Directors Dr. Frisch und des Professors und Lehrers Josef Ott als ein sehr fleißiger und zu dieser Praxis tüchtiger Mann bezeichnet. Heute aber wird er von der Behörde als Curpfuscher gebrandmarkt. Ich bitte, daß entsprechend dem Ausspruche des Ministerspräsidenten und entsprechend der Anschauung des obersten Leiters des Sanitätswesens, Baron Erb, in der Praxis künftig gewaltet und mindestens mit aller Milde und Nachsicht für alle Personen, die durchaus keine Curpfuscher sind, vorgegangen werde. (Lang anhaltender Beifall.)

Abg. **Probofscht** (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Der Vertreter der Regierung hat erwähnt, daß diejenigen, welche jetzt an Hufbeschlaganstalten den Unterricht genossen haben, zur Ausübung der thierärztlichen Praxis nicht berechtigt sind. Ich gebe das für die Gegenwart zu, ich kann dies aber nicht für die Vergangenheit gelten lassen, weil damals die Lehrpläne darnach zusammengestellt waren.

Wozu hat man sonst in dem Lehrplane Gegenstände der Thierheilkunde gehabt; wohl in Uebereinstimmung mit der hohen k. k. Regierung? Es ist unbillig und hart, für Menschen, welche ein ganzes Jahr des Lebens an einer Anstalt zugebracht, Mühe, Zeit und Geld darauf verwendet haben und Studien getrieben haben, wenn ihnen hinterdrein das Recht, welches ihnen das Diplom einräumt, benommen wird.

Ich habe die Abschrift eines Diploms des Matthäus Kurz in der Hand, worin ausdrücklich erwähnt wird, daß derselbe in Ermangelung eines diplomirten Thierarztes zur Heilung und Behandlung kranker Hausthiere als genügend befähigt befunden wird. Derselbe wohnt 23 Kilometer vom nächsten Thierarzte entfernt. Da muß man doch sagen, daß dort in dieser Gegend ein Mangel an Thierärzten herrscht, somit der im Diplome der Hufbeschlagslehr- und Thierheilanstalt vorgesehene Fall eingetreten und Kurz somit zur Heilung und Behandlung

krankter Thiere berechtigt ist. Denn bis in Fällen der Geburtshilfe, Kolik und dergleichen ein anderer Thierarzt von Graz geholt wird, ist das Thier zu Grunde gegangen. Der Arzt kommt in Folge der großen Entfernung zu spät und kommen seine Herbeiholungskosten auch zu theuer zu stehen. Wenn so rigoros und hart vorgegangen wird gegen diejenigen, welche theils aus wohl-erworbenen Rechten, theils aus Barmherzigkeit und menschlicher Milde ihrem Nachbar thätige Hilfe leisten, so muß das die Bevölkerung zur Verzweiflung bringen, und bitte ich diejenigen Herren, welche im Reichsrathe zu sitzen die Ehre haben, fortwährend dieser Angelegenheit ihr Augenmerk zu schenken.

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz): Die in Rede stehende Angelegenheit habe ich im Reichsrathe vor zwei Jahren zur Sprache gebracht, und hat es sich damals gezeigt, daß es eine Sache ist, die alle Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf das allerlebhafteste interessirte. Es wurde damals dem Herrn Regierungsvertreter ebenso wie heute klar auseinandergesetzt, daß die Behörden den Praktikern gegenüber ungefällig vorgehen. Namentlich war es Herr Abgeordneter Dr. Pattai, welcher in ausführlicher Weise den Gegenstand behandelte, und ist uns Vertretern der bäuerlichen Bevölkerung die Genugthuung geworden, daß die Vertreter der Regierung diesen Ausführungen absolut nichts entgegen setzen konnten. (Richtig!)

In diesem Falle wurde gezeigt, daß die Theorie die Praxis zunichte macht. In der Theorie mag es richtig sein, daß die Behörden Anschauungen haben, daß wir nur diplomirte Thierärzte haben sollen, aber in der Praxis ist das nicht richtig. Ich möchte wünschen, daß der Herr Regierungsvertreter selbst Bauer wird, daß er in die Lage kommt, in die wir alle Tage kommen. Ich glaube, er würde dann zuerst die Hilfe eines solchen Praktikers, recte Curpfuschers in Anspruch nehmen und Gott dafür danken. In eine solche Lage kommt der Bauer alle Tage.

Was soll der Bauer machen, wenn das Thier erkrankt!? Er geht zum Thierarzte 4 bis 5 Stunden weit, trifft ihn nicht zu Hause, und bis er nach Hause kommt, ist das Thier verendet.

Da muß rasche Hilfe sein und muß der Thierarzt selbst angreifen. Ich möchte den Herren Thierärzten nicht nahe treten, aber Thatsache ist, daß solche Herren vermöge ihres Studiums und vermöge ihres eleganten Aeußern sich nicht recht getrauen so anzugreifen, wie es nothwendig ist. (Richtig!) Ich weiß es bestimmt, daß selbst die Herren Bezirkshauptleute in die Lage kommen, solchen Curpfuschern ihre Thiere anzuvertrauen,

obwohl sie diplomirte Thierärzte in der Nähe haben. Die Praxis dieser Herren in solchen Fällen ist auf unserer Seite, darum begrüße ich auf das lebhafteste den Antrag des Landeskultur-Ausschusses und hätte nur den einen Wunsch, wenn das ganze Haus diesen Antrag einstimmig annehmen würde, um zu zeigen, daß wir dem Bauer in der so wichtigen Sache helfen wollen. (Bravo! Bravo!)

Statthaltereirath Dr. **Netoliczka**: Ich möchte mir nur erlauben, meinen früheren Bemerkungen einige thatsächliche Aufklärungen, beziehungsweise Ergänzungen, nachzuschicken. Es ist nämlich die landschaftliche Hufbeschlags-Lehranstalt in einer Note, welche der sehr geehrte Herr Berichterstatter vorgelesen hat, vom Landes-Ausschusse auch als eine Anstalt für Thierheilkunde bezeichnet worden. Diese Auffassung ist aber von Seite der Regierung nie getheilt worden, und es ist auch von Seite des Ministeriums des Innern ausgesprochen worden, daß die Anstalt eine Berechtigung derartige Zeugnisse für Personen auszustellen, welche Thierheilkunde ausüben wollen, nicht besitzt. Wenn es gestattet ist, will ich einen Theil des bezüglichen Erlasses zur Verlesung bringen. Derselbe lautet folgendermaßen (liest):

„Die gedachte Landes-Anstalt ist eine Lehranstalt nur für den Hufbeschlag, nicht aber für Thierheilkunde, daher bei der Ausstellung von Zeugnissen über den Hufbeschlag an das in dem Allerhöchst sanctionirten Lehrplane für Hufbeschlagschmiede vom 30. Juli 1857, R.-G.-Bl. pro 1858, Nr. 36, vorgeschriebene Formulare gebunden, und kann über den Besuch von Vorlesungen über einzelne Fächer der Thierheilkunde nur Frequenz-Zeugnisse nach § 24 des Allerhöchst sanctionirten Lehrplanes für Thierärzte vom 30. Juli 1857 ausstellen. Die von der erwähnten Anstalt in Graz dormalen ausgestellten Zeugnisse aber, wie eines für Johann Trinkler ausgestellt wurde, entsprechen obigen Bestimmungen nicht und könnten das Publicum, die Behörden und die Besitzer solcher Zeugnisse selbst irreführen, der Curpfuscherei Vorschub geben und die diplomirten Thierärzte und auch die Curtschmiede in ihren wohl erworbenen Rechten beeinträchtigen.“

Das ist ein Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom Februar 1868. Ich möchte mir noch beizufügen erlauben, daß die Auffassung, welche die Statthalterei in der Frage hat, mit den Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten keineswegs im Widerspruch steht. Es ist früher von einem sehr geehrten Herrn Abgeordneten erwähnt worden, daß von Seite der Behörden die Praxis derart geübt wird, als ob die Ausübung der Thierheilkunde durch nicht zugelassene Personen unbedingt verboten wäre. Dies ist

nicht der Fall und glaube ich schon früher bemerkt zu haben, daß nur in besonderen Fällen mit solchen Verboten vorgegangen und hiebei auf örtliche Verhältnisse Rücksicht genommen wird, und daß dies auch von Seite der Statthalterei im Recurswege geschehen wird.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen.) Hoher Landtag! Das alte Sprichwort: „Das Bessere ist der Feind des Guten“, bewahrheitet sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Und so, meine Herren, ist auch dies hier der Fall. Die Regierung will bestrebt sein, das Bessere zu erreichen, bringt aber damit das Gute um. Nicht nur auf dem Gebiete der Veterinär-Thierheilkunde, sondern auch auf allen anderen Gebieten tritt dasselbe ein. Ich erinnere zum Beispiel an die Aufhebung der chirurgischen Heilanstalten, an die Beseitigung der Wundärzte u. s. w. (Richtig!) Die Wundärzte werden beseitigt, die Doctoren der Medicin treten aber nicht in genügendem Verhältnisse an ihre Stelle. So ist auf diesem Gebiete das Gute beseitigt, und das Bessere nicht erreicht worden. Ich erinnere auch zum Beispiel an die Bestellung der Industrielehrerinnen; es dürfen nur geprüfte Industrielehrerinnen in allen Volksschulen angestellt werden. Nachdem diese aber nicht ausreichen, so sind heute viele Schulen, welche früher Industrie-Unterricht hatten, jetzt ohne einen solchen. So ist es auch bezüglich der Thierärzte. Thierärzte in dem Maße anzustellen, als es die Sache erfordert, ist unmöglich, weil diese Frage an dem Kostenpunct scheitert. Nun will man bestrebt sein, die Existenzmöglichkeit der Thierärzte ohne Rücksicht auf ihren Gehalt, sondern nur durch den Verdienst sicherzustellen; und da macht man Hindernisse, damit die Leute angewiesen sind, auch dort, wo es unmöglich ist, ihnen die betreffende Einnahmsquelle zu sichern. Selbst die Gesetzgebung stellt sich, wenn sie sich uns gegenüber auch wohlwollend benimmt, dennoch in der Durchführung dieses Gesetzes auf den entgegengesetzten Standpunct. Ich erinnere an den § 10 des Thiersuchen-Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, wo ausdrücklich gesagt wird (liest):

„Bei Beförderung von Wiederkäuern auf Eisenbahnen und Schiffen ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Transporte sind beim Ein- und Ausladen an den hiezu bestimmten Stationen von Thierärzten oder sonstigen Sachverständigen zu untersuchen.“

Das Thiersuchen-Gesetz läßt im § 10 zu, daß diese Untersuchung nicht nur von Thierärzten, sondern auch von sonstigen Sachverständigen vorgenommen werden soll; und die Durchführungs-Berordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36, sagt zu § 10 ausdrücklich (liest):

Punkt 1. Die Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen sind von der politischen Landesbehörde nach mit der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen gepflogenen Einvernehmen zu bestimmen. Dieselbe hat auch die zur Untersuchung der Thiere berufenen Organe zu bestellen.“ Also die politische Landesbehörde hat Organe zu bestellen, welche die Thiere zu untersuchen haben. Nun ist mir aber nicht ein Fall bekannt, daß die politische Landesbehörde bei Bestellung dieser Viehbeschauer einen anderen als einen Thierarzt genommen hätte, obwohl das Reichsgesetz ausdrücklich sagt, daß auch andere Sachverständige zu bestellen sind. So kommt auch mitunter die Eigenthümlichkeit zum Vorschein, daß, wenn jemand, wie es häufig geschieht, zum Beispiel bei einer Ausstellung die Thiere zur Schaustellung bringen will, dieselben mit der Eisenbahn nur zwei bis drei Stationen befördert. Da muß der Besitzer den Thierarzt kommen lassen, damit er die Viehstücke beschaut, weil sie sonst von dem betreffenden Stationschef nicht aufgenommen werden können. Bei der Ausladung bedarf der Besitzer wieder des Thierarztes und müssen die Thiere wieder besichtigt werden, weil sonst die Eisenbahn die Thiere nicht herausgeben darf. So kommt es, daß in Anwesenheit des betreffenden Thierarztes gleichzeitig die Thiere einwaggonirt werden müssen, derselbe dann mitfährt, damit er in der zweiten Station des Transportes dann bei der Ausladung wieder anwesend ist, um bei der Ausladung die Thiere wieder besichtigen zu können. Da innerhalb des § 10 des Reichsgesetzes die Möglichkeit vorhanden ist, daß die politische Landesbehörde auch andere Sachverständige, als Thierärzte bestellen kann, da es dort heißt: „Thierärzte oder sonstige Sachverständige“, so glaube ich, würde die Sicherheit der Veterinär-Polizei nicht leiden, wenn zum Beispiel eine dieser Untersuchungen wegfallen würde, und festgesetzt würde, daß diese Thiere entweder nur bei der Einwaggonirung oder nur bei der Auswaggonirung von einem von der politischen Behörde bestellten Sachverständigen untersucht werden. Diese Beschränkung erweckt in der Bevölkerung den Anschein und kann es der Bevölkerung nicht übel genommen werden, daß sie zu dem Glauben kommt, daß die Regierung nur Maßregeln trifft, den Thierärzten Dienstporteln und Speisen zuzuschänzen. (Bravo!) Ich möchte daher den hohen Landtag sehr bitten und auch die Regierung ersuchen, auf diesem Gebiete alles Mögliche aufzuwenden, damit der landwirthschaftstreibenden Bevölkerung entsprechend unter die Arme gegriffen wird. (Bravo! Bravo!)

Abg. Morre (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich

wende mich nicht gegen die einzelnen Herrn Redner, auch nicht gegen den Beschluß des Landescultur-Ausschusses, sondern ich will speciell nur die im Laufe der Debatte wiederholt angegriffenen Thierärzte mit wenigen Worten vertheidigen. Wenn wir überzeugt sind, daß es nicht nöthig ist, für gewisse Fächer die Menschen auszubilden, so frage ich, wozu wir solche Riesensummen für Universitäten und für Bildungs-Anstalten ausgeben? Wenn der Gurschmied mehr versteht, als der geprüfte Thierarzt, warum haben wir für Thierärzte dem Lande so viel Geld bewilligt? Wenn es Thatsache ist, daß der Mensch umso mehr versteht, je weniger er gelernt hat, dann können wir es viel billiger richten. Also — entweder oder.

Ich möchte nur die Herren Grundbesitzer auf eine große Wahrheit aufmerksam machen. Wenn sie von Jemanden hören, daß er Agricultur-Studien gemacht hat, und er spricht über Agricultur oder landwirthschaftliche Sachen in einer Weise, die ihnen nicht in in den Kram paßt, so sagen sie: „Der Mensch versteht nichts.“ Wie oft ist mir schon gesagt worden, daß ich nichts verstehe (Heiterkeit), wahrscheinlich mit Recht. Ich zweifle nicht daran, es wird schon so sein; denn nach der sehr häufig beachteten Regel, daß das Verständnis der Besitzer nach der Größe ihres Besitzes abgeschätzt wird, darf ich nichts verstehen, weil ich Grund und Boden nicht besitze. Ist der Grundsatz richtig, daß einer desto gescheiter ist, je mehr Grund und Boden er hat, dann muß jeder Kleinbesitzer oder Kenjchler um so dünner sein, je kleiner sein Besitz ist (Heiterkeit), und nach diesem Grundsatz wäre der Fürst Schwarzenberg der tüchtigste, der beste und gebildetste Grundbesitzer in ganz Oesterreich.

Sehen Sie, meine Herren, wenn Sie die Thierärzte nicht wollen, so erklären Sie, daß dieselben nicht nothwendig sind. Man hat sich viele Jahrhunderte hindurch ohne die Thierärzte beholfen, im hohen Ehren standen damals die Sympathie- und Wundermittel.

Sollen wir zu jener Heilmethode zurückkehren? Ich will nur eines Beispiels erwähnen. Gegen Abmagerung des Kindes galt als wirksames Mittel, einige Haare des mageren Ochsen geschickter Weise dem Besitzer gut genährter Thiere unter die Frühstücksuppe zu mengen. Verzehrte derselbe die Haare, so wurden die mageren Ochsen sofort gesund, und nahmen zu. Dieser Unsinn ist aber nur ein zahmes Beispiel gegenüber den haarsträubenden Erscheinungen und Vorkommnissen, welche Unwissenheit und Aberglaube zu Tage förderten. Die Wissenschaft allein ist es, die uns vom Aberglauben befreit und von derartigen Irrwegen abgelenkt hat. Die Ausbildung der Thierärzte geschieht aber durch die Wissenschaft.

Wenn sie sagen, sie brauchen Praktiker, weil sie den Thierarzt nicht fünf Stunden weit herholen können, dann ist dies für die ersten Momente der Erkrankung vollkommen richtig. Dieser Praktiker war in früherer Zeit ein alter erfahrener Bauer. Ich gebe zu, daß ein alter erfahrener Bauer, der sich viel um seine Viehwirtschaft gekümmert hat, in gewissen Fällen mehr versteht, als ein Thierarzt, der eben erst seine Studien absolviert und noch wenig praktische Erfahrung hat. Wenn ich aber Fälle erzählen würde, die ich selbst erlebt habe, dann müßten Sie alle lachen, daß man solche Praktiker auf Grund ihrer einseitigen Erfahrung mit den Thierärzten zu vergleichen meint. Wenn ein Doctor der Medicin einen Kranken monatelang behandelt und der Kranke wird nicht gesund, dann verliert er das Vertrauen und wandert von einem Arzt zum andern, zum Schlusse dann zum Curpfuscher. Stirbt der Kranke, dann ist der Curpfuscher nicht schuld; wird er aber gesund, dann hat ihn der Curpfuscher gerettet. Nächster Tage wird ein solcher Geretteter beerdigt werden. Der Familie wegen kann ich seinen Namen nicht nennen. Es ist mir nicht eingefallen, Ihnen die Möglichkeit zu benehmen, am Lande für Ihre Thiere rasche Hilfe zu haben. Aber eines wollen Sie sich vergegenwärtigen: Wenn Jemand, der eine Sache lernt, sie nicht auszuüben versteht, dann müssen wir mit den heutigen Verhältnissen brechen und müssen dann sagen: je weniger ein Mensch lernt, desto geschickter und geschickter ist er. Denn es gibt Leute, die, obwohl sie selbst nicht lesen und schreiben können, fest glauben, daß derjenige, welcher nicht einen großen Grundbesitz hat, auch im Wissen nicht ihresgleichen sei. Ich wurde sehr oft von solchen Leuten so geringschätzend behandelt, daß ich mich nicht getraut habe, den Hut aufzusetzen, obwohl ich schon eine halbe Stunde von ihnen weg war. (Heiterkeit.)

Noch eines, meine Herren. Diese Debatte ist geeignet, im Volke die Ansicht zu verbreiten, daß die Cur Schmiede und Praktiker ebenso ausgebildet und dabei billiger sind wie die Thierärzte. Der Cur Schmied kann mit dem Thierarzt in Bezug auf Entlohnung sehr leicht concurriren. Der Thierarzt hat viel Geld auf seine Studien ausgegeben, der Cur Schmied hat aber nebenbei gelernt und hatte auch nebenbei eine andere Beschäftigung. Ich möchte also wohl sehr ersuchen, dem Stande der Thierärzte jene Rücksichten angedeihen zu lassen, welche man jedem anderen Stande angedeihen läßt. Wollte ich gegenüber den Angriffen auf die Thierärzte mit der Schärfe vorgehen, mit welcher ein Angriff auf irgend einen anderen Stand abgewehrt wurde, dann dürften die Herren zur Einsicht kommen, daß es ein großes Unrecht ist, fortwährend an der Stellung der Thierärzte zu mäkeln und zu nergeln.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Es ist seitens der Behörden in dieser Angelegenheit eine Ungleichmäßigkeit zu verzeichnen. Während ein Erlaß vom Jahre 1889 besagt, in Ermanglung eines Thierarztes kann es keinem Viehbesitzer verwehrt werden, sich an irgend einen Vertrauensmann im Nothfalle um Rath und Hilfe zu wenden, wird heute die gegentheilige Praxis geübt.

Der Herr Regierungsvertreter meint, dies sei die heutige milde Praxis. Nein — in einem Erlasse vom Jahre 1893 wird einem diplomirten Thierarzte, dessen Diplom ich schon früher verlesen habe, gesagt: „Es wird Ihnen hiemit jede, die thierärztliche Praxis in irgend einer Weise berührende Thätigkeit verboten und werden Sie in Zukunft bei Uebertretungen dieses Verbotes mit einer Geldstrafe von 5—100 fl. oder mit Arrest von 24 Stunden bis 14 Tagen geahndet werden.“ Da ist 1889 und 1893 im vollen Widerspruche. Während der erste Erlaß von 1889 gleich ist den milden Ausführungen des Sectionschefs Baron Erb, welche Milde gleichfalls im Jahre 1891 auch der Herr Ministerpräsident sowohl im Hause empfiehlt, ist die Tonart im Jahre 1893 eine unbedingt viel zu scharfe; es wird so gesprochen, als ob der Begriff der Curpfuscherei zweifellos feststände und daher treten jene Erscheinungen und Härten zu Tage, welche zur heutigen Debatte geführt haben. Es ist nicht nur das Los der Genannten, welche an der Hufbeschlags-Anstalt gebildet worden sind, welches mich bestimmte, heute zu sprechen, sondern auch die peinliche Lage der Landwirthe selbst, welche vielfach zu diesen Personen greifen müssen, oft auch zu bloßen Praktikern, und zwar bei ersteren wegen ihrer oft erprobten Tüchtigkeit, und bei letzteren, wenn kein Thierarzt rasch zur Verfügung ist. Gewiß ist aber das wohl erworbene Recht der früher diplomirten Thierärzte zu schonen. Ich würde die Behörden ersuchen, diese erworbenen Rechte umsomehr zu schonen und gelten zu lassen, weil nicht Gefahr ist, daß dieses Zwischenstadium durch viele Jahrzehnte dauern werde. Es sind meist ältere Männer, sie sind im Aussterben begriffen — und werden nicht lange mehr activ bleiben und die neuen diplomirten Aerzte stören. Solange sie noch im Besitze der erworbenen Rechte leben, möge man die in der Rede des Ministerpräsidenten ausgesprochene Milde wirklich walten lassen.

Meine Herren! Noch eines; wenn im Jahre 1868 ein Erlaß der Regierung besteht, welcher weniger von Milde durchleuchtet ist, nun, so haben wir heute die authentischen Aussprüche des Ressortministers und die Aussprüche des obersten Referenten. Wir haben von 1868 bis heute einen Fortschritt und zwar von der härteren

zur milderen Praxis zu begrüßen, und bei dieser sollen wir bleiben. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das **Schlufwort.**

Berichterstatter Hagenhofer: Der Herr Regierungsvertreter hat sich ausdrücklich auf den Erlaß des Ministeriums vom 20. Mai 1868 berufen, mit welchem dem Landes-Ausschusse bekannt gegeben wurde, daß das Ministerium des Innern mit dem Unterrichts-Ministerium der Anstalt das Recht nicht zuerkannt habe, den Zöglingen auch noch weitere derartige Zeugnisse, womit ihnen bestätigt wird, daß sie sich in der Thierarzneikunde gewisse Kenntnisse erworben haben, auszustellen.

Gegenüber diesem Erlasse des Ministeriums hat, wie ich früher erwähnt habe, der Landes-Ausschuß eine andere Stellung genommen, und dieser Erlaß war Anlaß, daß der Landes-Ausschuß dem Landtage ein Gesetz vorgelegt hat, womit die Formulare der Zeugnisse, welche den betreffenden Schülern ausgestellt werden sollen, gesetzlich festgesetzt wurden, nachdem ja die Gesetzgebung über den mittleren thierärztlichen Unterricht in die Competenz des Landtages gehört. Das Gesetz wurde vom Landtage angenommen und von Se. Majestät dem Kaiser sanctionirt. Wie schon früher hervorgehoben wurde, wurde dieser Gegenstand schon wiederholt im Reichsrathe verhandelt, und da sind die verschiedensten Dinge zu Tage getreten. Und gerade ein Umstand ist diesbezüglich sehr interessant. Es haben ausgezeichnete Juristen im Reichsrathe die Behauptung aufgestellt, daß die Behörden gar nicht berechtigt seien, derartige Verbote zu erlassen; so z. B. hat der Herr Abg. Lienbacher, der als Gesetzeskenner eine Autorität ist, sich diesbezüglich folgendermaßen geäußert (liest):

„Wir haben die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, welche sagt: „Ist im Wirkungsbereiche der politischen Behörde ein Verbot erlassen worden, so ist die Uebertretung dieses Verbotes zu strafen nach der allgemeinen Polizeistrafe mit 1 bis 100 fl. oder Arrest von 24 Stunden bis 14 Tagen.“ Also es muß ein solches Verbot, damit es wirksam ist und dessen Uebertretung gestraft werden kann, im Wirkungsbereiche der politischen Behörde erlassen worden sein. Doch das allein genügt nicht.

Wir haben dann eine Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 98, welche die erstere Verordnung gewissermaßen einschränkt, indem sie sagt, daß nur jene Uebertretungen von Ge- und Verböten gestraft werden können, wo die Handlung als strafbar bezeichnet oder doch wenigstens als gesetzwidrig erklärt worden ist.“ — Nun, in diesem Falle ist das gewiß

nicht der Fall, nachdem diesbezüglich kein solches Gesetz besteht, und weiters haben wir den Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, wo es heißt: „Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungsbereiches befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen, Befehle zu ertheilen und deren Beobachtung zu erzwingen.“

Sie sehen also hier wiederum als Bedingung der Wirksamkeit eines Verbotes: daß es erlassen worden ist innerhalb des Wirkungsbereiches der Behörden und — setzt das Staatsgrundgesetz hinzu — auf Grund der Gesetze.

Es muß daher ein Gesetz sein, welches zur Erlassung eines solchen Ge- oder Verbotes die Ermächtigung gibt. Dann heißt es hier: „so kann es erzwingen werden.“ Der Unterschied zwischen der Erzwingbarkeit und Strafbarkeit ist ja unverkennbar. Erzwingbar muß jede Verordnung der Behörden sein, strafbar ist aber nicht jede Handlung oder Unterlassung, welche nicht mit einem Gesetze in Uebereinstimmung ist.

Der Abgeordnete Lienbacher sagt: „Die polizeiliche Strafbarkeit der Nichtbeachtung eines Gebotes oder Verbotes ist durch drei Erfordernisse bedingt: Erstens dadurch, daß klar ein Gebot oder Verbot von der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, nicht bloß daß gesagt wird: Das scheint uns nicht in Uebereinstimmung mit einem Gesetze zu sein; zweitens dadurch, daß ein Gesetz die Behörde zu einem solchen Gebote oder Verbote ermächtigt; drittens dadurch, daß die Nichtbefolgung dieses Gebotes oder Verbotes ausdrücklich als strafbar oder doch als gesetzwidrig durch ein Gesetz oder durch eine als Gesetz geltende Verordnung erklärt worden ist.“

Meine Herren! Ich glaube sicher, daß auch die Behörden an die Gesetze gebunden sind, denn wir leben ja doch in einem Rechtsstaate, in einem constitutionellen Staate, und in keinem Polizeistaate. Nun möchte ich mich nur einigermaßen mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Morre befassen. Er sagt: „Wenn der Curtschmied wirklich mehr versteht als der Thierarzt, warum werfen wir so viel für unsere Schulen hinaus!“

Vor Allem muß ich hervorheben, daß gegen die Thierärzte Niemand etwas eingewendet hat. (Abg. Morre: Oho! — Rufo: Sehr richtig!) Es wurde nur gesagt, daß mitunter Fälle vorkommen, daß der Thierarzt bei gewissen Operationen, wie z. B. wenn eine Kuh zum Kalben kommt, sich nicht recht anzugreifen getraut. (Abg. Morre: Das ist ja genug!) Das wird darauf zurückzuführen sein, daß er keine Praxis hat, nachdem im Thierarznei-Institute in Wien nur Pferde und Hunde

in Behandlung stehen (Hört! Hört!); es sind höchstens nur ein paar Rinder dort, welche um 15 bis 20 fl. am Beindlviehmarkt angekauft und dann in der Anstalt geimpft werden, um bestimmte Krankheiten auszuhalten zu müssen. Ich habe unter Anderem im Institute einen Gaisbock gesehen, der bereits vier oder fünf Krankheiten überstanden hatte und dem zuletzt Lungenseuche eingeimpft wurde, durch welche er zu Grunde gegangen ist. (Heiterkeit.) So steht es mit dem Unterrichte im Thierarznei-Institute in Wien.

Es ist nothwendig, daß eine solche Lehranstalt am Lande errichtet wird, wo Rinder hingebracht werden können und praktische Versuche angestellt werden; so war es mit der früheren Anstalt, wo der Director ausdrücklich beauftragt wurde, mit seinen Schülern in die Umgebung hinauszugehen, kranke Thiere zu behandeln, wodurch die Leute praktisch ausgebildet wurden. Was die Praktiker betrifft, so hat besonders der zweite Thierärztetag, der vor zwei Jahren in Wien stattgefunden hat, sich ganz entschieden dagegen ausgesprochen und hat 96 Fälle hervorgehoben, in welchen Curpfuscher die Thiere fehlerhaft behandelt haben sollen. Meine Herren! Wenn man jene Fehler zusammenzählen wollte, welche diplomirte Thierärzte gemacht haben, würde man nicht brauchen in ganz Oesterreich und auch Siebenbürgen zu suchen, man würde in Steiermark allein leicht diese Zahl zusammenbringen. (Morre: Ist das keine Beschimpfung der Thierärzte?)

Mir sind viele solcher Fehler bekannt, ich will aber nur einen erzählen. Ein diplomirter Thierarzt wurde zu einer Kuh gerufen, welche krumm geworden war, er untersuchte die Kuh und constatirte eine Verrenkung. Am anderen Tage wird nun wieder um denselben Thierarzt geschickt, der die Kuh untersucht und sagt, daß sie trüchtig sein müsse und hat endlich gefunden, daß das Kalb vollkommen reif sei; er sagte: „Da ist der Kopf und da sind die Füße.“ Der Fleischhauer aber, sagte: „Wenn diese Kuh tragend ist, bin ich auch tragend.“ (Heiterkeit.) Nun wurde an dem Thiere der Kaiserschnitt vorgenommen, die Kuh war aber nicht trüchtig. (Rufe: Das bringt auch ein Praktiker zusammen!) Weil dies aber ein diplomirter Thierarzt gemacht hat, ist ihm nichts geschehen, hätte dies aber ein Curpschmied oder ein Praktiker gemacht, so wäre er gewiß wegen Thierquälerei abgestraft worden.

Mit diesen Ausführungen glaube ich wohl schließen zu können und empfehle die Annahme der Resolution.

(Der Resolutions-Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landescultur-Ausschusses, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses über den Entwurf eines Fischereigesetzes für Steiermark, Beilage Nr. 51, und betreffend den Antrag Zerman's mit dem Entwurfe eines Gesetzes über die Ablösung der Fischereirechte, Beilage Nr. 66. (Beilage Nr. 122.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Nadey** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre im Namen des Landescultur-Ausschusses den Bericht zu erstatten über die Fischereigesetzgebung.

Dem Landescultur-Ausschusse sind in dieser Beziehung zwei Vorlagen zur Vorberathung und Antragstellung überwiesen worden, nämlich die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51, betreffend die Regelung der Fischereirechte in Steiermark, und der Antrag des Herrn Abgeordneten Zerman, Beilage Nr. 66, betreffend die Ablösung der Fischereirechte. Die Vorlage des Landes-Ausschusses über die Regelung der Fischereirechte ist dem Regierungsentwurfe vom Jahre 1887 entnommen und bedarf der Ergänzung durch jene Erfahrungen, welche seither in anderen Ländern auf dem Gebiete der Fischereigesetzgebung gemacht worden sind.

Einige solche Erfahrungen sind in nachstehenden Punkten enthalten.

„Wenn der Revier-Ausschuß seine Thätigkeit verweigert, an wen geht dann sein Wirkungskreis über?“ Das ist in der Gesetzesvorlage nicht erörtert.

Weiters: „Wie kann dem Verschenden der Fische unterm Maß und in der Schonzeit Einhalt gethan werden?“ Mit verbotenen Fanggeräthen darf nicht gefischt werden; ein Verbot des Besitzes solcher Fanggeräthe ist aber nicht ausgesprochen. Das Gesetz verbietet, Fische mit Dynamit zu tödten oder zu betäuben; das Einsammeln, Fangen und Weiterbegeben solcher Fische ist aber nicht verboten.

„Ist der Pächter für sein Personale ersatzpflichtig oder nicht?“ Es wäre die Frage zu beurtheilen, ob dem Aufsichtspersonale ein Antheil der Strafgebühren zukommen soll.

Die Abstufung der Strafsätze, wie sie in der Gewerbeordnung enthalten sind, wäre hier ebenfalls empfehlenswerth, weil sonst die verschiedenen Delicte, schwere und leichte, gleichmäßig zur Abstrafung gelangen würden. Alle diese und noch ähnliche Fragen

wären zu erörtern bei Erlassung eines neuen Fischereigesetzes, damit die neuesten Erfahrungen auf diesem Gebiete ihre Berücksichtigung finden. Der Gesetzentwurf enthält mehrere Ablösungsarten von Fischereirechten. Derselbe weist jene Fischereirechte, wo bisher der freie Fischfang maßgebend war, bei künstlichen Wasseransammlungen den Besitzern derselben, und bei natürlichen Wasseransammlungen dem Lande zu. Nach § 11 dieses Gesetzentwurfes ist der Besitzer eines eigenen Revieres verpflichtet, über Auftrag der politischen Behörde kleine Fischereirechte, die als Enclaven in seine Rechte hineingreifen, aus diesem kleinen Besitze abzulösen und diesem kleinen Besitzer eine Rente zu geben. Nach § 13 dieses Gesetzentwurfes sind aus den Wasserstrecken, welche sich zu Eigen-Revieren eignen, deren Anerkennung als solche aber nicht angestrebt wird, Pachtreviere zu bilden. Hier werden die Eigentümer durch Vertheilung des Pachtshillings entschädigt.

Nach § 38 des Gesetzentwurfes ist der Fischereirevier-Ausschuß berechtigt, in folgenden Fällen die Ablösung zu begehren, und zwar:

1. Zur Beseitigung von Fischereirechten der im § 9, Punkt 1, bezeichneten Arten, das ist bei Neuerstellungen von Gewässern;

2. zur Schaffung von Fischschonstätten, das heißt in solchen Fischschonstätten, wo überhaupt die Fischerei verboten ist;

3. zur Sicherung des Zweckes angelegter oder anzulegender Fischstege oder Fischlöcher.

Hier schlägt der Gesetzentwurf den zwanzigfachen Durchschnitt des Reinertrages als Capitalsablösung vor.

Der Gesetzentwurf enthält also die Ablösungen von Fischereirechten, und zwar auf zweifache Weise; entweder durch Zuweisung von Jahresrenten durch Vertheilung des Pachtshillings, oder durch Capitalsablösung. Im ersteren Falle werden die Fischereirechte der kleineren Grundbesitzer zu Gunsten der größeren abgetrennt; im letzteren Falle werden die Fischereirechte von einer Administrativcorporation, das ist vom Fischereirevier-Ausschusse, abgelöst. Daraus ergibt sich deutlich, daß an die Regelung der Fischereirechte ohne Ablösung derselben gar nicht gedacht werden kann. Nach der Ansicht des Sonder-Ausschusses sollten mit der Regelung der Fischereirechte im allgemeinen die Grundzüge der Ablösung derselben festgestellt werden.

Der Antrag Ferman erörtert genau die Frage der Fischereiablösung. Diese Frage kann jedoch im hohen Landtage heute nicht behandelt und entschieden werden, weil Vorerhebungen nöthig sind.

Bisher sind auf diesem Gebiete nur die Eigentümer von Fischereirechten gehört worden, und wir haben in der vorigen Landtagsession erfahren, daß ein höherer Betrag erfordert wird zur Ablösung von Fischereirechten. Wir haben auch weiter gehört, daß dieser Betrag viel zu hoch gegriffen ist und daß die Einvernehmungsbehörden, nämlich die k. k. Bezirkshauptmannschaften, erklärt haben, daß diese Ablösungshöhe mit den Erträgen der Fischerei nicht stimmt und zu hoch gegriffen ist.

Es sollen aber auch andere Factoren bezüglich der Ablösung der Fischereirechte gehört werden und das wären die Bezirksvertretungen und die größeren Gemeinden. Die Bezirksvertretungen wären nach der Ansicht des Sonder-Ausschusses berufen, sich über die Ablösung der Fischereirechte auszusprechen; sie können die Frage ventiliren, ob die Fischereirechte überhaupt abgelöst werden sollen oder nicht, zu wessen Gunsten und auf welche Weise, ob mittelst Rente oder mittelst Capitalsablösung.

Aus diesen Gründen stellt der Landescultur-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. In die Berathung und Beschlußfassung des Gesetzentwurfes über die Regelung der Fischereirechte, Beilage Nr. 51, wird dermalen nicht eingegangen;

2. Diese Gesetzesvorlage und der Antrag Ferman's, Beilage Nr. 66, werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen:

- a) bei dem Entwurfe des Gesetzes über die Regelung der Fischereirechte, Beilage Nr. 51, die neuesten Erfahrungen der einzelnen Länder auf dem Gebiete der Fischereigesetzgebung zu berücksichtigen;
- b) über die Ablösung der Fischereirechte, Beilage Nr. 66, das Gutachten der Bezirksvertretungen einzuholen;
- c) über beide Gesetzesvorlagen in der nächsten Landtagsession Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Uttems**: Ich beklage es aufrichtig, daß nach den Anträgen des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten in eine Berathung des Entwurfes des Landes-Ausschusses über die Regelung der Fischereirechte nicht eingegangen werden soll, und daß diese ganze Angelegenheit dadurch wieder zum mindesten auf ein Jahr oder wahrscheinlich auf längere Zeit hinausgeschoben wird.

Wir befassen uns im steiermärkischen Landtage schon seit einer langen Reihe von Jahren mit der Re-

gelung des Fischereiwesens im allgemeinen und weshalb? Wir wollen nämlich eine rationelle Ausübung der Fischereirechte möglich machen. Eine derartige rationelle Ausübung ist aber bei Belassung der gegenwärtigen Zustände nicht möglich, und zwar einerseits, weil die Rechtsverhältnisse bezüglich der Fischwässer unregelt sind, und weil andererseits es häufig vorkommt, daß in ein und demselben Fischwasser mehrere Personen fischereiberechtigt sind, zum Beispiel der eine auf der rechten Seite und der andere auf der linken Seite, ein dritter an gewissen Wochentagen oder in einzelnen Wochen im Jahre. Es kann daher von einer Schonung des Fischwassers gar keine Rede sein, weil sich von den verschiedenen Berechtigten niemand für die Schonung der Fischerei interessiert. Denken wir uns den Fall, daß drei oder vier Personen in einer und derselben Gemeinde das Jagdrecht haben, dann werden sie unabhängig von einander so viel als möglich schießen, und so wäre von einer Schonung des Wildes keine Rede. Ebenso ist es hier der Fall, wo in derselben Flußstrecke mehreren die Fischerei zur Ausübung zugewiesen ist. Außerdem sind auch einzelne Theile der Flußstrecken, wenn in einer bestimmten Flußstrecke nur ein Fischereiberechtigter ist, häufig zu kurz, als daß eine entsprechende Ausübung der Fischereirechte möglich wäre. Es handelt sich also um die Ermöglichung der rationellen Ausübung der Fischerei. Dieser Zweck wird aber durch die Vorlage des Landes-Ausschusses vollkommen erreicht. Die Vorlage des Landes-Ausschusses hat nämlich die Revierbildung ins Auge gefaßt, das ist die Eintheilung der Fischwässer in eine rationelle Ausnützung ermöglichende, hinreichend große Gebiete, und die Ausübung der Fischerei in diesen Gebieten im Wege der Verpachtung. Andererseits enthält die Vorlage des Landes-Ausschusses den guten Grundsatz, daß dort, wo bereits zweckmäßig eingetheilte Fischereireviere in den Händen einzelner Besitzer sich befinden, das eigene Fischereirecht des Betreffenden aufrecht erhalten bleibt. Bei der ganzen Frage handelt es sich darum, eine gute Ausübung der Fischereirechte zu ermöglichen, und ist es daher nicht nothwendig, über diesen Schritt hinauszugehen. Sobald wir diesen Zweck erreichen, müssen wir mit dem Gegebenen zufrieden sein, und daher geht meiner Ansicht nach der Antrag des Herrn Abgeordneten Zerman, welcher ja eigentlich dasselbe bezweckt, doch zu weit, weil er den gegenwärtig Fischereiberechtigten, den Eigenthümern der Fischereirechte zu große Opfer auferlegt. Der Antrag des Landes-Ausschusses will den Fischereiberechtigten nur die Ausübung des Fischereirechtes nehmen, beziehungsweise enteignen; der Antrag Zerman hingegen will ihnen das ganze Fischereirecht selbst ablösen.

Eine derartige Ablösung ist nicht nothwendig, um den Zweck des Gesetzes, nämlich die Ermöglichung der rationellen Ausübung der Fischereirechte zu erreichen, daher ist dieselbe juridisch nicht gerechtfertigt. Ich muß mich, von diesem Standpunkte ausgehend, zunächst gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Zerman, welcher außerdem auf die Beibehaltung der Eigenfischerei keine Rücksicht nimmt, was auch ein Fehler dieses Antrages ist, aussprechen und andererseits auch gegen die Zurückverweisung an den Landes-Ausschuß, und wäre dafür, daß man den Antrag des Landes-Ausschusses sofort in Vollberathung nimmt. Wir streiten schon seit mehreren Jahren herum, ob die Fischereirechte abgelöst werden sollen oder nicht. Es ist über diesen Gegenstand wiederholt gesprochen worden und nun wird der Landes-Ausschuß beauftragt, diese Frage noch einmal in Erwägung zu ziehen. Durch diesen Streit kommen wir nie dazu, daß etwas Zweckmäßiges geschieht, und die Folge wird sein, daß — obwohl wir das herrlichste Fischwasser haben, welches, vorausgesetzt, daß es gelingt, eine Verunreinigung der Gewässer, wie eine solche häufig von Seite industrieller Etablissements durch Ableitung gesundheitschädlicher Stoffe stattfindet, hintanzuhalten, große Mengen vorzüglicher Fische liefern könnte — dennoch nichts erreicht wird, weil wir uns über die Grundprincipien der Reform nicht einigen können, und das ist gewiß sehr beklagenswerth. Ich glaube, meine Herren, und möchte dies den Anhängern der Ablösung vor Augen führen, wenn wir heute im Sinne der Vorlage des Landes-Ausschusses die Fischereirechte regeln, wenn wir nicht die Ablösung des Eigenthums an den Fischereirechten, sondern nur die Enteignung der Ausübung der Fischereirechte beschließen, so haben wir es noch immer in der Hand, sofort zur gänzlichen Ablösung zu schreiten. Es kann also die Ablösung, wenn sie vom hohen Landtage beliebt wird, jederzeit eingeführt werden. Der gegenwärtige Schritt macht die Ablösung nicht unmöglich, im Gegentheile, sie wird dadurch erleichtert.

Was die Anträge des Herrn Referenten selbst anbelangt, so glaube ich, daß es nicht nothwendig wäre, über alle diese Fragen, welche hier gestellt worden sind, wieder neuerlich Erhebungen zu pflegen. Diejenigen aber, welche sich der Mühe unterzogen haben, das Fischereigesetz zu lesen, werden gewiß gefunden haben, daß in diesem Fischereigesetze auf alles Mögliche Rücksicht genommen wird. Es ist — ich möchte sagen — ein Kunstwerk von einem Gesetze, es ist mit einem Raffinement und mit Berücksichtigung aller Umstände verfaßt, wie man es kaum bei einem anderen Landesgesetze finden wird. Das ist aber dem Landescultur-Ausschusse noch nicht genug, er will noch weitere Aufschlüsse und noch

weitere dunkle Punkte erörtert und aufgeklärt wissen; allein wenn wir diesen Weg einschlagen werden, so kommen wir überhaupt nicht zu dem Gesetze, und es wird leider nicht möglich sein, das ganze umfangreiche Gesetz im Landtage durchzubringen. Alle diese Gesetze werden wegen kleiner Bedenken zurückgewiesen und wir kommen nie zu etwas Nützlichem und Ersprießlichem. Ich halte diese Erhebungen für unnothwendig, denn wenn wir schon über einen oder den anderen Punkt etwas thun wollten, so wäre es schon in der Macht des Herrn Referenten gelegen, diesbezüglich einen Antrag zu stellen. Ebenso ist ein weiteres Studium anderer Fischereigesetze nicht nothwendig.

Es ist aus der Einbegleitung zur Vorlage des Landes-Ausschusses und aus dem Gesetze selbst zu entnehmen, was auch dem Herrn Referenten nicht unbekannt sein dürfte, daß dieses Gesetz nur entstanden ist aus den eingehenden Studien über andere Fischereigesetze unter Berücksichtigung aller unserer steiermärkischen Verhältnisse, und aus allen diesen Gründen möchte ich mir erlauben den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle den Gesetz-Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51, als Grundlage der Specialdebatte annehmen.“
(Bravo!)

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Statthaltereirath Dr. **Metoliczka**: Es müßte auch seitens der Regierung sehr bedauert werden, wenn durch die Annahme des Vertagungs-Antrages das Zustandekommen des Fischereigesetzes auf unbestimmte Zeit verschoben würde.

Der Wunsch nach Regelung des Fischereiwesens ist bekanntlich ein sehr alter, und konnte diesem Wunsche durch das Landesgesetz vom Jahre 1882 in sehr geringem Maße entsprochen werden, weil dieses Gesetz die Hauptübel, an welchen das Fischereiwesen krankt, nämlich die große Zersplitterung der Fischereirechte und den freien Fischfang, nicht treffen konnte.

Der vorliegende Entwurf des Landes-Ausschusses dürfte mit geringen Modificationen geeignet sein, zur Grundlage der Specialberatung zu dienen.

Der selbe wird in Verbindung mit einem anderen Antrage gebracht, welcher gleichzeitig die Ablösung der Fischereirechte ins Auge faßt. Der vorliegende Antrag des geehrten Landesculturausschusses hält es für unmöglich, daß die Ausübung der Fischereirechte geregelt werden könne, ohne daß gleichzeitig die Frage der Ablösung ausgetragen werde.

Er bezieht sich darauf, daß im Fischereigesetzentwurfe schon dreierlei Gattungen von Ablösungen vorgeesehen seien. Ich glaube, diese Auffassung nicht theilen

zu können, indem die Ablösung nur im § 38 vorgesehen ist, in den übrigen Fällen aber es sich nicht um die Ablösung, sondern nur um die Ausübung der Fischereirechte handelt. Daß die Ablösung nicht unbedingt gleichzeitig mit der Regelung des Fischereiwesens erfolgen muß, dafür haben wir Beispiele in vielen anderen Kronländern, welche bereits seit Jahren ein Fischereigesetz besitzen, ohne daß in irgend einem derselben ein Gesetz über die Ablösung derzeit zu Recht besteht.

Es dürfte derselbe Vorgang auch in Steiermark sehr gut möglich sein; jedenfalls ist der Zustand des Fischereiwesens derart trostlos, daß das baldige Zustandekommen des Fischereigesetzes auf das lebhafteste gewünscht werden muß.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Ich bin dem Landesculturausschusse für seine Anträge sehr dankbar, weil auf diese Art die Möglichkeit gegeben ist, gleichzeitig die Frage bezüglich der Hebung der Fischerei im Allgemeinen als auch gleichzeitig bezüglich der Ablösung die nöthigen Erhebungen und Studien zu pflegen.

Mit Rücksicht darauf, daß ich seinerzeit schon einen Initiativantrag eingebracht habe auf Ablösung der Fischereirechte in Gewässern auf fremdem Grund und Boden, das ist in Gewässern auf solchem Boden, der nicht Eigenthum des Fischereiberechtigten ist, habe ich andererseits darauf hingewiesen, daß die Fischerei im Allgemeinen in einem sehr derouten und sehr werthlosen Verhältnisse sich befindet, daher ich glaube, daß die Ablösung leichter durchzuführen ist, weil die Mittel dazu leichter aufgebracht werden können, als wenn man durch ein Fischerei-Polizeigesetz den einzelnen Berechtigten Opfer auferlegt im Interesse der Hebung der Fischerei, diese Hebung des Werthes aber den einzelnen zu Gute kommt, denen man später erst die erhöhten Werthe ablösen will. Ich stelle mich auf den Standpunkt, daß, nachdem auch von sehr vielen Gewässern die Frage der Fischereirechte überhaupt in Zweifel steht, besonders bei kleinen Bächen, wo seit mehreren Decennien ohne Zweifel die Gemeinden einen Erwerbstitel haben, da sie durch die Erfindung das Recht erlangt, nachdem sie durch mehr als 30 bis 40 Jahre das sogenannte Fischereirecht in ihren Bächen in Pacht gegeben und auf diese Art das Recht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch erworben haben, daß es ohnehin heute schon solche Fischereirechte gibt, welche nicht privaten, sondern öffentlichen Körperschaften, wie es die Gemeinden sind, gehören und es daher nur logisch ist, wenn die Gemeinden als solche die kleinen Fischereirechte erwerben. Was die größeren Flüsse betrifft, so glaube ich, daß es im Interesse der Allgemeinheit und im In-

teresse der Fischerei überhaupt gelegen ist, wenn dieselben an die Bezirke, und die Fischereirechte in den schiffbaren Gewässern an das Land übergehen.

Wenn von dem geehrten Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Grafen Attems angeführt wird, daß beispielsweise auf ein und dasselbe Wasser an gleicher Stelle drei, vier Fischereiberechtigte vorhanden sind und in Folge dessen an die gedeihliche Entwicklung der Fischerei überhaupt nicht zu denken ist, so stimme ich dem zu, aber nicht dort, wo mehrere Fischereiberechtigte auf einer Strecke beisammen sind, weil man einfach mit dem Polizeigesetz das Recht der Schwächeren beseitigt und das Recht der ohnedies Starke noch verstärkt, sondern überhaupt allen ihre Rechte ablöst und das Fischereirecht auf öffentliche Körperschaften, welche dasselbe abgelöst haben, übergeht. Es wurde angeführt, daß durch dieses Fischereigesetz die Ablösung nicht unmöglich gemacht wird, sondern wenn dieses Polizeigesetz geschaffen wird, die Ablösung dennoch durchführbar sei. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das Reichs-Fischereigesetz, welches die Frage bezüglich der Gebührenbefreiung bei der Ablösung der Fischereirechte in Aussicht gestellt hat, wenn nämlich mit der Ablösung gleichzeitig die Hebung der Fischerei überhaupt, d. h. eine Fischerei-Polizei-Verordnung erlassen wird, zugestanden hat.

Wenn wir jetzt ein Fischereigesetz machen, durch welches die Fischerei im Allgemeinen geregelt und gehoben wird, und man dann später zur Ablösung schreitet, so fragt es sich, ob man diese Gebühren-Erleichterung bekommt oder nicht, weil es sich dann um die Ablösung, nicht aber um die öffentlichen Verhältnisse, nämlich um ein Fischerei-Polizeigesetz überhaupt handelt.

Mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse und nachdem durch den Antrag des Landeskultur-Ausschusses auch die Bezirksvertretungen in die Möglichkeit versetzt werden, sich darüber zu äußern, auf welchen Standpunkt sich dieselben stellen, ob dieselben sich dahin neigen, daß sie bereit sind, die Fischerei innerhalb ihrer Bezirke abzulösen oder nicht, glaube ich, wird es nichts verschlagen, wenn diese Angelegenheit nochmals mit den Anträgen des Landeskultur-Ausschusses an den Landes-Ausschuß zurückgeleitet wird. Lassen wir die Bezirksvertretungen im Lande sprechen; wenn sich diese sammt und sonders in der größeren Mehrheit gegen die Ablösung aussprechen, dann werde ich mich dieser Anschauung fügen, und das nächstemal für das Fischerei-Polizeigesetz stimmen.

Vorderhand möchte ich den hohen Landtag bitten, die Anträge des Landeskultur-Ausschusses anzunehmen. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Jerman** (L.-G. Mann): Der Fisch ist ein Zuwachs, ein Zugehör des Wassers. Das Wasser ist öffentliches Gut; es kann demnach der Fisch nur öffentlichen Zwecken dienen, wie er bis zum Jahre 1848 öffentlichen Zwecken gedient hat.

Bezüglich der Ablösung hätte ich nur einen Punkt zu erörtern, dieser betrifft die Aufbringung der Geldmittel für die Ablösung. Diese Beschaffung der Geldmittel habe ich bei meiner Begründung des Ablösungsantrages nicht des weiteren besprochen, sondern mich darauf beschränkt, daß ich diese Geldmittel nicht für unaufbringlich halte. Heute möchte ich versuchen, dies mit Nachstehendem rechnungsmäßig darzulegen.

Wenn eine Gemeinde ein abgelöstes Fischwasser bekommt, dessen jährlicher Reinertrag aus dem zehnjährigen Durchschnitte mit 5 fl. bewerthet worden ist, wird die Gemeinde 100 fl. Entschädigung für dieses Wasser zahlen müssen; hat sie diese 100 fl. nicht, so muß sie diese bei einem Geld-Institute als Darlehen auf etwa 40 Jahre aufnehmen und zahlt jährlich an Zinsen und Amortisation bei 5 Percent Zinsfuß 5 fl. 83 kr. Nachdem aber das Fischwasser bisher immer durch zehn Jahre 5 fl. getragen hat, so bekommt die Gemeinde 5 fl. aus dem Fischwasser an Pacht zurück und das Manco beträgt pro Jahr nur 83 kr. Wenn das Land die Fischerei in den schiff- und flossbaren Flüssen übernimmt, und wenn der Ertrag dieser Fischerei nach zehnjährigem Durchschnitte beispielsweise 5000 fl. ausmachen würde, so würde die Entschädigung, welche das Land für die abgelöste Fischerei zu zahlen hätte, 100.000 fl. ausmachen. Das Land kann diese 100.000 fl. bei einem Credit-Institute zu Darlehen nehmen und zwar auf eine vierzigjährige Rückzahlung, und beträgt die Jahresrate an Zinsen und Amortisation bei 5 Percent Zinsfuß 5830 fl., und bei 4½ Percent Zinsfuß 5430 fl.; 5000 fl. bekommt aber das Land zurück aus den Fischereipachtungen, so verbleibt nur noch ein unbedeckter Ausfall mit 5 Percent von 830 fl., und mit 4½ Percent von 430 fl., das ist gewiß nicht außerordentlich viel und ist aufbringlich und erschwinglich.

Nach Ablauf von 40 Jahren aber gelangen das Land und die Gemeinde in den Besitz einer unbelasteten Einnahmsquelle, welche, wenn nicht schon bei der ersten Verpachtung, wohl aber bei der zweiten und bei den folgenden, nachdem sich der Fischbestand gebessert haben wird und die Erträgnisse des Fischwassers bedeutendere werden, andauernder Steigerung fähig ist, und ist anzuhoffen, daß die Fischerei schon vor Ablauf von 40 Jahren einen Ueberschuß abwerfen werde. Aus allem dem ist zu ersehen, daß die Aufbringung der Geldmittel nicht so abschreckend ist. Ein zweites Darlehen kann das

Land auch zu Vorschüssen für die Gemeinden aufnehmen, und vielleicht gegen dasselbe Percent vorschießen. Das Land kann aber, wenn es will, den Gemeinden die Vorschüsse um ein halbes Percent theurer erfolgen, hiedurch werden die Gemeinden ja nicht geschädigt, denn diese bekommen das Geld nicht so billig, wie das Land; wenn aber das Land es eben nicht will, kann es dieses halbe Percent den Gemeinden zu Gute schreiben. Das Land riskirt bei dieser Credit-Operation nichts, weil Capital und Zinsen von den Gemeinden an das Land voll zurückbezahlt werden.

Bezüglich des Fischereigesetzentwurfes, Beilage Nr. 51, hätte ich zu bemerken, daß diese der Regierungsvorlage vom Jänner 1887 entnommen ist und der Hauptsache nach mit dieser übereinstimmt. Diese Regierungsvorlage steht im Einklange mit den Anforderungen der damaligen neueren und neuesten Fischereigesetze; seit dieser Zeit her sind aber neue Fischereigesetze gemacht worden in Baiern, Ungarn, Baden, in der Schweiz und in Elsaß-Lothringen, welche vortreffliche Neuerungen und Fortschritte enthalten, und es wäre ungerechtfertigt, wenn man bei der Schaffung eines Gesetzes auf den Fortschritt der Fischereigesetzgebung anderer Länder nicht Bedacht nehmen würde. Der vorliegende Fischereigesetzentwurf enthält einige Einrichtungen, welche neu eingefügt werden und auch am Continente neu sind; so sind z. B. Fischereireviere, Revier-Ausschüsse und Reviertaxen der englischen Gesetzgebung nachgebildet. Diese Anordnungen mögen sich dort ganz gut bewähren, bei uns sind sie jedoch nicht erprobt. Gleichwohl beruhen sie auf richtigen wirtschaftlichen Grundsätzen. Eine gute Fischereiwirtschaft faßt sich in den Satz zusammen: „Hegen und schonen“. Zum Hegen ist nothwendig ein hinlänglich großes Revier, und Schonen setzt voraus, daß derjenige, welcher schont, nur für sich selbst schont; für Andere wird Niemand schonen wollen. Damit aber einer für sich selbst schont, muß er alleiniger Disponent des Fischwassers sein; auch muß er das Fischwasser auf genügende Zeit zur Nutzung haben. Die Pachtdauer soll eine lange sein.

Das sind die Grundsätze für eine rationelle Fischereiwirtschaft.

In Eigenrevieren wird diesem Zwecke ohne weiters entsprochen.

Bei den zusammengelegten Revieren wird dieser Endzweck der einheitlichen Bewirthschaftung nach dem Fischereigesetzentwurfe angestrebt, durch die Verpachtung seitens der politischen Behörde.

Diese Verpachtung ist aber nicht unbedingt nothwendig, sie kann nur im Executionswege vorgenommen und kann den Besitzern des zusammengelegten Fischerei-

revieres gestattet werden, den einheitlichen Betrieb selbst einzurichten; sie können sich einigen, die Fischerei in ihrem gemeinschaftlichen Reviere einverständlich zu verpachten, sie können einen gemeinschaftlichen Fischer bestellen und den Ertrag aus der Fischerei in natura oder im Gelderlöse unter sich theilen. Ein solcher Vertrag oder Statut sollte der Genehmigung der politischen Behörden unterliegen; und nur dann, wenn die Fischereiberechtigten in einem bestimmten Termine, etwa von sechs Monaten, die einheitliche Fischereiwirtschaft nicht eingerichtet haben, dann erst sollte von der politischen Behörde zur Verpachtung des Revieres geschritten werden. Damit würde eine große Härte, eine große Beschränkung beseitigt werden. Die Revier-Ausschüsse dürften sich bei uns kaum bewähren. Sie sind eine genossenschaftlich organisierte Corporation, und das Genossenschaftswesen wurzelt sich bei uns wenig ein.

Die Revier-Ausschüsse werden für ein Flußgebiet oder für mehrere Flußgebiete bestellt. Sie werden einen größeren Sprengel umfassen und wegen der Größe derselben nur im losen Contacte mit einzelnen Fischereizutreffenden bleiben können; sie werden auch kaum den Erwartungen zu entsprechen in der Lage sein, weil sie nur über geringe Geldmittel verfügen werden. Die hauptsächlichste Einnahme der Revier-Ausschüsse besteht in der Reviertaxe. Diese beträgt 15 Percent von den Jahrespachtchillingen von den Pachtrevieren und 15 Percent von den Pachtäquivalenten von den Eigenrevieren.

Die Fischerei-Erträgnisse in ganz Steiermark wurden im vorigen Jahre bekanntgegeben mit 20.000 fl.; 15 Percent von 20.000 fl. sind 3000 fl., sonach wird die Reviertaxe für alle Revier-Ausschüsse 3000 fl. betragen. Im Lande haben wir sechs Flußgebiete, das der Save, Drau, Mur, Enns, Traun und der Raab. Wenn für diese sechs Flußgebiete sechs Revier-Ausschüsse bestellt werden, bekommt von den 3000 fl. jeder nur 500 fl.; das ist wenig, damit wird sich wenig richten lassen. Der größte Theil davon wird auf Administrations-Auslagen, Localmiethe, Secretariat, Ersätze für Barauslagen der Mitglieder aufgehen und dürfte wenig oder gar nichts zur Investirung für eigentliche Fischereizwecke: Fischereiaufsicht, Prämierung für Erlegung von Fischottern, Ankauf von Fischbrut und Saugkrebseu übrig bleiben. Ich halte dafür, daß es besser wäre, die Reviertaxe, besser Fischereitaxe benannt, einzubeheben für den Landesfond und beim Landesfond unter dem Namen „Fischereifond“ abgefordert und nur zu Fischereizwecken zu verwalten. Das Land kann aus diesem Fonde Subventionen geben an Fischereivereine zur Einrichtung der Fischerei-Aufsicht, zur Erfolgung von Prämien auf Raubthiere, dann kann es Subventionen ertheilen an Fischzuchtanstalten gegen

Lieferung von bestimmten Mengen von Fischbrut und Saikfischen, und zu sonstigen für die Fischerei erforderlichen Zwecken. Dadurch würde die Leitung des gesamten Fischereiwesens in der Hand des Landes-Ausschusses, sie würde eine einheitliche und eine planmäßige sein; dadurch würden auch die Administrationskosten wesentlich vermindert und vereinfacht werden. Wir haben jetzt nur einen Fischereiverein im Lande, und wenn Aussicht auf Subventionen gegeben ist, dann dürften in mehreren verschiedenen Landesheilen noch andere Fischereivereine entstehen und die Fischerei ganz wesentlich und wirksam fördern, gerade so, wie wir im Lande freiwillige Feuerwehren haben, welche auf dem Principe der Freiwilligkeit auf Grund des Vereinsgesetzes gegründet worden sind, und es deren gewiß nicht so viele gäbe, wenn sie auf einer obligatorischen Basis zwangsweise gegründet worden wären.

Unser Gesetzentwurf in Beilage Nr. 51 behandelt auch die ständigen Fangvorrichtungen in den Flüssen, und zwar an zwei Stellen; diese ständigen Fangvorrichtungen sind bei uns zu Lande nicht gebräuchlich, wohl aber in Deutschland, wo sie in den großen, breiten Strömen, insbesondere bei den Flußmündungen, bis in die Mitte des Flusses hinaus eingebaut werden, ohne die Schifffahrt zu behindern. Bei uns sind sie kein Bedürfnis und würde kein einziger Bezirks-Ingenieur solche Einbaue in den Fluß gestatten, welche die Flößerei behindern und auch dem Flußlaufe hinderlich sind.

Diese Bestimmung wäre nach meinem Dafürhalten aus dem Gesetze wegzulassen.

Der Gesetzentwurf hat auch im Auge Fischleitern, das sind Vorrichtungen an Wehren, um den Fischern den Aufstieg aus dem Unterwasser in das Oberwasser zu ermöglichen. Diese Fischleitern sind nothwendig in Flüssen, welche vom Lachs bewohnt werden, weil der Lachs zur Laichzeit in die obersten Flußregionen aufsteigt. Wir haben den Lachs nicht; derselbe wird in unseren Flüssen durch den Huchen ersetzt, der Huchen steigt aber nicht so hoch aufwärts; er laicht auch in den unteren und mittleren Regionen des Flusses; er wäre in den oberen Regionen sogar den Forellen gefährlich, wo er sie aufräumen könnte. Die Forelle ist aber mehr werth, als der Huchen, weshalb die Forelle vor dem Huchen geschützt werden muß, und zwar dies dadurch, daß man diesem den Aufstieg verwehrt.

Diese Fischleitern sind überflüssig und für die Wehrbesitzer eine große Belästigung und halte ich dafür, daß sie aus unserem Gesetzentwurfe eliminirt werden könnten. In allen Fischereigesetzen, auch im vorliegenden Gesetzentwurfe des Landes-Ausschusses sind

Vorschriften vorgesehen bezüglich der Schonzeit der Fische. Die Schonzeit der Fische ist zweierlei: eine absolute und eine individuelle. Die absolute Schonzeit ist die Bannlegung eines bestimmten Fischwassers während einer bestimmten Zeit, während welcher aller Fischfang zu unterbleiben hat. Diese Schonzeit ist in unserem Gesetzentwurfe vorgesehen. Die individuelle Schonzeit theilt sich in die Jugendschonzeit und in die Laichschonzeit. Die Jugendschonzeit verbietet, werthvollere Fischarten unter einem bestimmten Mindestmaße zu fangen. Diese Jugendschonzeit ist unserem Fischereigesetzentwurfe vollkommen fremd, wohl aber enthält er die Laichschonzeit, welche für ausgewachsene geschlechtsreife Fische für die Dauer der Laichperiode Geltung hat.

Eine Folge der Schonzeit sind Verkehrsverbote. Unser Fischereigesetzentwurf kennt deren nur zwei: das Feilbieten von in der Schonzeit befindlichen Fischen und das Verabreichen derselben in Gasthäusern. Alle anderen Verkehrsverbote kennt dieser Fischereigesetzentwurf nicht. In anderen Fischereigesetzen wird außerdem auch noch das Herumtragen, das Verkaufen, in einigen auch das Kaufen, in allen aber auch das Versenden dieser Fische, die in der Schonzeit sind, verboten. Dadurch erst wird die Schonzeit eine wirksame. Denn wenn der Fang gestattet, wenn auch der Verbrauch und das Versenden gestattet wird, dann ist die Schonung ungenügend und unzulänglich. Bei uns hat die Forelle nach der jetzigen provisorischen Fischereiordeung ein Mindestmaß von 22 Centimetern. Kleinere Exemplare dürfen nicht feilgeboten und in Gasthäusern nicht verabreicht werden. Der Fischer kann sie aber ohne weiters fangen, auch verbrauchen, verschenken und versenden. Dieser Schutz ist ein absolut unzureichender.

Offen ist auch die in verschiedenen Fischereigesetzen verschieden gelöste Frage, welchen Beschränkungen die Teichfische unterliegen, ob jenen, wie die Flußfische, oder keinen. In neuester Zeit neigt man dahin, die Teichfische von allen Beschränkungen freizuhalten. Die Teichfische sind Nutzhier, Hausthiere, wie das Schwein, das Huhn. Der Eigenthümer kann damit thun, was er will. Nach unserem Gesetzentwurfe ist der Fang und die Versendung von Teichfischen vollkommen frei, nicht aber auch das Feilbieten und Verabreichen in Gasthäusern.

Das sind nur einige Materien des Fischereigesetzentwurfes, welche ich herausgegriffen habe, um darzutun, daß das Gesetz noch nicht spruchreif ist und noch eingehender Detail-Berathung bedarf. Diese kann aber bei der Kürze der Zeit, insbesondere schon zu Sessions-schluß, im hohen Hause nicht mit Gründlichkeit durch-

geführt werden. Es ist der Sachlage ganz angemessen, daß der Fischereigesetzentwurf auf ein Jahr vertagt wird. Die Vertagung ist nur auf ein Jahr berechnet und hat den Zweck, das Gesetz zu verbessern, Bestimmungen, welche sich zweckmäßig zeigen und darin fehlen, in daselbe aufzunehmen, andere umzuändern, und wieder andere, welche unnötig sind, daraus wegzulassen. Zu dieser Codificationsarbeit ist Ruhe und Muße erforderlich, diese Arbeit kann füglich im Bureau als im Landtage selbst mit der nöthigen Gründlichkeit vorgenommen werden. Deshalb soll die Vorlage an den Landes-Ausschuß zurückgeleitet werden.

Durch die Vertagung wird nicht die Verschleppung oder Vereitelung des Fischereigesetzes, sondern nur dessen Verbesserung bezweckt.

Man soll die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, auch ausländische Gesetze zu prüfen, zu sichten, und das Gute, was sie enthalten, auch zu verwerthen.

Bis zur nächsten Session wird aber schon die Erhebung abgeschlossen sein, welche der Landes-Ausschuß bezüglich der Ablösung der Fischereirechte, anordnen wird, und dann wird der Landes-Ausschuß in der Lage sein, sich zu entscheiden für oder gegen die Ablösung und wird in dem einen oder anderen Sinne seine Anträge für den Landtag vorbereiten. Entschieden sich danach der Landtag für die Ablösung, so können beide Materien, sowohl die Ablösung der Fischereirechte, wie auch das Fischereigesetz der Erledigung unterzogen werden. Wenn die Entscheidung gegen die Ablösung ausfällt, dann kann beim nächsten Landtage das Fischereigesetz allein berathen und beschloffen werden.

Ich bin mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters Dr. Radey vollkommen einverstanden, und bitte das hohe Haus, demselben zuzustimmen. Es wird nur dem Interesse der Fischerei gedient und vielleicht ein um so besseres, mustergültiges Gesetz geschaffen werden können, während wir jetzt Gefahr laufen, ein Gesetz zu machen, welches ungenügend wäre, weil es überhastet wurde.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Radey: Hohes Haus! Ich werde mich nur kurz fassen, nachdem die zwei letzten Redner ohnehin den Standpunct des Landescultur-Ausschusses vertreten haben.

Der Landes-Ausschußbeisitzer Herr Graf Attems beklagt, daß in die Berathung des Gesetzentwurfes des Landes-Ausschusses bezüglich der Regelung der Fischerei nicht eingegangen wird, weil dadurch eine rationelle Ausübung der Fischerei hintangesezt wird. Auch der Landescultur-Ausschuß hat nach reiflicher Erwägung und wiederholter Berathung des Gegenstandes bedauert,

daß er nicht in der Lage ist, in das Meritorische des Gesetzes einzugehen, und zwar aus den bereits früher von mir entwickelten Gründen. Herr Graf Attems hat recht gut und sehr scharf die Unterschiede betont, welche im Gesetzentwurfe und im Antrage des Abgeordneten Zerman liegen, und die eben den Landescultur-Ausschuß in die Unmöglichkeit versetzt haben, einen positiven Bericht erstatten zu können. Der Antrag Zerman behandelt die Ablösung der Fischereirechte. Ueber ein so concret ausgearbeitetes Gesetz kann nicht a priori zur Tagesordnung übergegangen werden.

Es müssen doch Erhebungen gepflogen werden, und zwar Erhebungen, die der Landescultur-Ausschuß für nothwendig gefunden hat. Es sollen autonome Behörden des Landes bezüglich der Fischerei ebenso gehört werden, wie die Fischereiberechtigten gehört worden sind. Damit das Gesetz zustande kommt, ist die Einvernehmung sehr wesentlich, nur müssen dabei alle Interessenten und nicht nur ein Theil derselben gehört werden. Es sind also principielle Unterschiede beider Gesetzes-Anträge vorhanden. Der eine Gesetzentwurf enthält blos die Ablösung der Fischereirechte, während der andere die Regelung der Fischereirechte auch theilweise Ablösungen der Fischereirechte durch den Revier-Ausschuß bezweckt und theilweise auch die Ablösung der Ausübung der Fischereirechte.

Das sind die principiellen Unterschiede, die früher aufgeklärt werden müssen, bevor ein Gesetz zustande gebracht wird. Herr Graf Franz Attems hat erklärt, daß das Gesetz ein vorzügliches ist. Es ist ein wahres Kunstwerk. Ich gebe es zu. Ich habe dies auch gefunden, habe es wiederholt gelesen und studiert. Aber kein Kunstwerk kann als stabil angesehen werden. Ueberall gibt es einen Fortschritt, selbst in der Kunst, und haben wir bei der Gesetzgebung in anderen Ländern viele Fortschritte kennen gelernt, welche auf dem Gebiete der Gesetzgebung gemacht worden sind. Nun glaubte der Landescultur-Ausschuß, daß dieser Fortschritt in ein Gesetz, das neu gemacht wird, aufgenommen werden soll, sonst erscheint das Kunstwerk als ein veraltetes. Ich kann mich für den Antrag des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers, des Grafen Attems, nicht erwärmen, weil derselbe formell wegen der Kürze der Landtagsession geradezu undurchführbar wäre. Der Gesetzentwurf ist im Landescultur-Ausschusse nicht berathen worden. Es müßte also der Antrag an den Landescultur-Ausschuß zur Berathung der Gesetzesvorlage zurückverwiesen werden, und da dürfte die Zeit zu kurz werden, die dem Landtage in dieser Session noch erübrigt, als daß ein solches Gesetz, welches eine gründliche Verbesserung erfordert, noch durchberathen und im Landtage eingebracht werden

könnte. Ich muß daher auf dem Antrage des Landes-
cultur-Ausschusses bestehen und bitten, denselben zuzu-
stimmen.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstim-
mung. Ich betrachte den Antrag des Herrn Landes-
Ausschußbeisitzers Franz Grafen Attems als Gegenan-
trag zum Antrage des Landes-
cultur-Ausschusses und
werde ich denselben zuerst zur Abstimmung bringen.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich muß das hohe Haus befragen, ob über die
drei Punkte zusammen abgestimmt werden soll. (Nach
einer Pause.) Es wird kein Einspruch erhoben.

Der Antrag des Landes-
cultur-Ausschusses lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. In die Berathung und Beschlußfassung des
Gesetzentwurfes über die Regelung der Fischerei-
rechte, Beilage Nr. 51, wird dermalen nicht einge-
gangen;

2. Diese Gesetzesvorlage und der Antrag Fer-
man's, Beilage Nr. 66, werden dem Landes-Aus-
schusse mit dem Auftrage überwiesen:

- a) bei dem Entwurfe des Gesetzes über die Regelung
der Fischereirechte, Beilage Nr. 51, die neuesten
Erfahrungen der einzelnen Länder auf dem Ge-
biete der Fischerei-Gesetzgebung zu berücksichtigen;
- b) über die Abldjung der Fischereirechte, Beilage
Nr. 66, das Gutachten der Bezirksvertretungen
einzuholen;
- c) über beide Gesetzesvorlagen in der nächsten Land-
tags-session Bericht zu erstatten und Anträge zu
stellen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegen-
stand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landes-
cultur-Ausschusses über die
Landes-Ackerbauschule in Grottenhof, Thätigkeits-
bericht, Beilage Nr. 7, Seite 78—88, und Bei-
lagen Nr. 40—45. (Beilage Nr. 123.)**

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter, die Ber-
handlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-
cultur-Ausschusses **Pon-
gras** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe
die Ehre, im Namen des Landes-
cultur-Ausschusses über
die Landes-Ackerbauschule Grottenhof Bericht zu erstatten.
(pag. 78—88, Beilagen Nr. 40—45 Landes-Ausschuß-
bericht 1893.)

Die vorerwähnte Unterrichts-Anstalt wurde im
Jahre 1892/93 von 38 Schülern, wovon 26 Schüler
im Genusse von Stipendien waren, besucht, deren Unter-
richtserfolg einen guten Fortgang aufwies.

Der Wirthschaftsbetrieb des Anstalts-gutes ist im
Allgemeinen ein guter, die Ernte-Ergebnisse sind be-
friedigende.

Ein besonderes Gewicht ist auf die Weiterverwen-
dung von Kunstdünger zu legen und hiezu die An-
schaffung einer Düngstreummaschine zu empfehlen. Die
Ertragsberechnungen in der heurigen Weise fortzusetzen,
erscheinen sehr wünschenswerth.

Die frei gewesene Stelle eines Molkereilehrers
wurde besetzt und dem Herrn Ernst Herzig verliehen,
ebensfalls wurde Herr Koloman Größbauer, Obstbau-
Wanderlehrer, als solcher mit Dienstvertrag über Er-
mächtigung des hohen Landtages definitiv angestellt.
Die Wohnungen der Lehrer und insbesondere diejenigen
für das Aufsichts-
Personale wären einer gründlichen
Herstellung zu unterziehen.

Der Landes-Ausschuß berichtet über den vom hohen
Landtage erhaltenen Auftrag wegen Auflassung des
Anstalts-Curatoriums, daß es Sache des einzusetzenden
Agrarrathes sein wird, diese Frage in Berathung zu
ziehen, und soll, wenn die Zeit des Curatoriums abge-
laufen sein wird, eine Reuactivirung desselben nicht
mehr vorgenommen werden. Der Landes-
cultur-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses,
Beilage Nr. 7, über die Landes-Ackerbauschule
Grottenhof, Seite 78—88, und Beilagen Nr. 40
bis 45, wird zur besonders befriedigenden Kenntnis
genommen; der Landes-Ausschuß wird beauftragt,
die Activirung des Anstalts-Curatoriums in Folge
der bestehenden Verhältnisse und des vorjährigen
Beschlusses nicht zu erneuern.“

Abg. **Stadlober** (L.-G. Murau): Ich kann mich
mit dem Antrage, den Bericht zur besonders befriedi-
genden Kenntnis zu nehmen, nicht einverstanden er-
klären. Ich habe nachgesehen und bei dieser Nachschau
einen Abgang von nahezu 12.000 fl. gefunden. Soll
das eine besondere Musteranstalt sein? Die Leitung in
der Ackerbauschule hat doch 36 bis 38 billige Knechte,
denn die Zöglinge dortselbst sind ja als Knechte zu
brauchen. (Ho!) Und da fehlt so viel Geld? Die An-
stalt hat doch nahezu 180 hoch guten Grund und
Boden; es ist deshalb nicht zu ersehen, warum ein so
großer Abgang vorhanden ist, und warum das Land
so viel dazu zahlen soll. Das ist für uns Bauern nicht
besonders tröstlich und wie stehen wir Bauern da. Wir
müßten ja alle zu Grunde gehen. Ich werde daher
wegen des Abganges von 12.000 fl. gegen den An-
trag, daß dieser Bericht zur besonders befriedigenden
Kenntnis genommen wird, stimmen. (Bravo!)

Abg. **Pfimer** (H.-R. Graz): Ich bedaure sehr, daß der Herr Vorredner sich diese befriedigende Kenntnissnahme nicht gefallen lassen will; allein wenn der betreffende Herr jagt, daß die Schüler an der Anstalt Knechte sind, dann, glaube ich, hat dies seine Berechtigung. Man hat aber die Obst- und Weinbau-, ebenso die Ackerbauschule nicht deshalb bestellt, um Knechte heranzubilden. Daß aber das beabsichtigte Studium jedenfalls große Kosten verursacht, um junge Männer für bessere Verwendung heranzubilden, das ist sicher, und dadurch ist auch erklärlich, daß der Abgang von 10—12.000 fl. sich jährlich ausweist.

Ich habe weiter gar nichts zu bemerken, sondern nur, daß ich sehr gerne dieser befriedigenden Kenntnissnahme zustimme.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich erlaube mir auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der vielleicht einigermaßen übersehen worden ist. Das Curatorium ist in einer Art zustande gekommen, daß auch ein Vertreter der Regierung in dasselbe einzutreten hat. Es ist nämlich zur Zeit, als die Subventionsfrage im Jahre 1877 an das Ackerbauministerium gelangt ist, von demselben als eine Bedingung der Subventionirung hingestellt worden, daß in das Curatorium ein Vertreter der Regierung einzutreten habe. Ich glaube daher, daß es nicht so unbedingt ohne Zustimmung des Ackerbauministeriums angeht, daß das Curatorium einfach nicht erneuert wird; eine solche Maßnahme kann nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums eintreten.

Abg. **Stadlober** (L.-G. Murau): Der Herr Abgeordnete Pfimer hat gesagt, daß die Zöglinge an der Obst- und Weinbauschule in Marburg nicht als Knechte betrachtet werden dürfen. Dem entgegen muß ich erwidern, daß ich vier- oder fünfmal in Marburg war und die Zöglinge jedesmal bei der Verrichtung knechtlicher Arbeiten angetroffen habe. Ich gebe zu, daß sie lernen müssen, aber daß sie, nachdem sie zum Studiren da sind, solche Arbeiten verrichten, habe ich nicht vermuthet.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Pongraz**: Was den Abgang von 10—12000 fl. betrifft, so will ich den Herrn Interpellanten darauf verweisen, daß die mehrerwähnte Anstalt eine Unterrichtsanstalt und keine Musterwirthschaft ist. Es sind bei derselben vier oder fünf Lehrer bestellt, die einen Gehalt von 7000 fl. beziehen. (Hört! Hört!)

Dann sind auch andere Auslagen, die nicht bloß im Interesse der Landwirthschaft, sondern auch für die Erreichung der Lehrerfolge verausgabt wurden. Der Unterrichts-erfolg der in der Anstalt untergebrachten 38 Zöglinge ist ein ausgezeichneteter, so daß sich der Landes- cultur-Ausschuß mit allem Grunde zu diesem Ausdrucke der besonders befriedigenden Kenntnissnahme entschließen konnte. Weiters wird von Seite der Regierung diese Anstalt mit einem Betrage von 3000 fl. subventionirt. Wenn die Regierung nicht von der Nützlichkeit und den guten Erfolgen dieser Anstalt überzeugt wäre, so würde sie gewiß nicht einen so hohen Betrag als Subvention gewähren, und würde ich dann die Interpellation für begründet erachten, wenn bei einer rein wirthschaftlichen Anstalt, die keine Lehrerfolge aufzuweisen hat, bloß für diese Zwecke ein Betrag daraufzuzahlen wäre. Aber in dieser Weise eine Unterrichtsanstalt, die dem ganzen Lande zu Gute kommt und so Erprobliches leistet, derart anzugreifen, finde ich nicht am Plage. Was die Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters, betreffend das Curatorium, anbelangt, so ging unsere Auffassung nur dahin, daß der Landes-Ausschuß hinwirken möge, daß in Folge der bestehenden Verhältnisse das Curatorium nicht mehr erneuert werde, wenn hiezu nicht unbedingt eine Nothwendigkeit vorhanden ist, nachdem ohnedies die staatliche ständige Inspection besteht, die von Fall zu Fall die Schule inspiciert.

Ich erlaube daher, den Antrag des Landes- cultur-Ausschusses in seiner Fassung anzunehmen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, über die Landes-Ackerbauschule Grottenhof, Seite 78—88, und Beilagen Nr. 40 bis 45, wird zur besonders befriedigenden Kenntniss genommen; der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Activirung des Anstalts-Curatoriums in Folge der bestehenden Verhältnisse und des vorjährigen Beschlusses nicht zu erneuern.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes- cultur-Ausschusses über Theile des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 7, Seite 49, und Beilage Nr. 23, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Feld- und Naturalgiebigkeiten.** (Beilage Nr. 124.)

Nachdem der Abgeordnete Köberl wegen Heiserkeit Bericht zu erstatten nicht in der Lage ist, so hat der Abgeordnete Pongraz die Berichterstattung übernommen.

Berichterstatter des Landescultur = Ausschusses **Pongrats** (von der Tribüne): Ich erlaube mir zu berichten, daß die Grundlasten in Bezug auf die Feld- und Naturalgiebigkeiten bis auf wenige bereits alle eingelöst sind und beantragt daher der Landescultur = Ausschuß.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Thätigkeitsbericht, Beilage Nr. 7, Seite 49, und Beilage Nr. 23 wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur = Ausschusses über den Thätigkeitsbericht (Beilage Nr. 7), betreffend die Molkereimusterwirthschaft am Oberhofe nächst St. Gallen, und Jungviehhof auf der Buchau, Seite 88—91, Beilagen Nr. 46—50.

(Beilage Nr. 125.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Landescultur = Ausschusses **Pongrats** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe weiters zu berichten über die Molkereimusterwirthschaft am Oberhofe nächst St. Gallen und Jungviehhof auf der Buchau. Im verflossenen Jahre wurde in diesen beiden Höfen mit der Adaptirung und Herstellung der nothwendigen Gebäude für die Einrichtung der Molkerei = Musterwirthschaft begonnen, und wird heuer mit Anfang Sommer der Vollendung zugeführt, wonach mit der Einrichtung und Einstellung des Viehes begonnen werden wird. Vorderhand wurde als Wirthschaftsleiter Herr Albert Domes mit Dienstvertrag angestellt, und hat dermalen die Baueintheilung und Einrichtung zu überwachen und zu führen. Mit den im vorigen Jahre für diese Anstalt präliminirten Baukosten wird das Auslangen gefunden. Da in diesen beiden Wirthschaftshöfen eine bedeutende Viehanzahl von 200 Stück im Werthe von 20.000 fl. eingestellt werden dürfte, so glaubt der Landescultur = Ausschuß, daß es nothwendig und angezeigt wäre, daß in St. Gallen, nachdem weit und breit kein Kreisthierarzt bestellt ist, ein landschaftlicher Bezirksthierarzt bestellt werden möge, indem in diesen beiden Höfen ein so bedeutendes Vermögen investirt wird, und andererseits die ganze Umgebung in einem Umkreise von 4 bis 5 Stunden eines solchen Thierarztes entbehren muß. Der Landescultur = Ausschuß nimmt diesen Bericht zur Kenntnis und wünscht, daß diese Einrichtungen von bestem Erfolge begleitet sein mögen, was zur Hebung der landwirthschaftlichen

Verhältnisse wesentlich beitragen wird. Der Landescultur = Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes = Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 88—91, Beilagen 46—50, betreffend die Molkerei, Musterwirthschaft am Oberhofe nächst St. Gallen und Jungviehhof auf der Buchau wird zur Kenntnis genommen, und die Bestellung eines landschaftlichen Thierarztes in St. Gallen dem Landes = Ausschusse empfohlen.“

Landeshauptmann: Ich möchte mir, bevor ich zur Abstimmung schreite, erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der Beistrich nach dem Worte „Molkerei“ nicht richtig am Platze ist, sondern das Wort „Molkerei“ von dem Worte „Musterwirthschaft“ durch einen Bindestrich zu trennen ist. (Zustimmung.)

(Der Antrag des Landescultur = Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz = Ausschusses über den Bericht des Landes = Ausschusses, Beilage Nr. 31, mit Vorlage einer Provisions = Vorschrift für die landschaftliche Hauswache. (Beilage Nr. 126.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz = Ausschusses **Dr. Kienzl** (von der Tribüne): Es existirt noch ein Ueberbleibsel von dem ehemals bestandenen landschaftlichen Kanonier = corps. Dieses Ueberbleibsel des landschaftlichen Kanonier = corps besteht aus sieben Mitgliedern, welche jetzt als Aushilfsdiener und namentlich als Landhauswächter verwendet werden. Bezüglich dieser sieben Diener besteht hinsichtlich ihrer Altersversorgung derzeit keine Pensions = oder Provisions = Vorschrift. Sie sind vom allgemeinen Pensions = und Provisions = Normale, welches für die landschaftlichen Beamten und Diener Giltigkeit hat, ausgeschlossen. Aus diesem Grunde haben dieselben im Vorjahre eine Petition überreicht, welche der hohe Landtag in seiner Sitzung vom 28. April 1893 dahin erledigt hat, daß die Petition der Aushilfsamtsdiener, beziehungsweise Landhauswächter um Altersversorgung dem Landes = Ausschusse zugewiesen wird zur Ausarbeitung und Vorlage eines Provisions = Normales für diese sieben Diener in der nächsten Session mit der Ermächtigung zur Verleihung einer entsprechenden Unterstützung für den Fall, als einer oder der andere derselben vor Beginn der Landtags = Session dienstuntauglich wird. In Folge dieses Auftrages hat nunmehr der Landes = Ausschuß eine solche Provisionsordnung für die sieben Aushilfsdiener in Vorlage gebracht. In dieser Provisionsordnung wird

als Grundlage für die Bemessung der seinerzeitigen Provision der Jahreslohn angenommen, den diese sieben Aushilfsdiener mit je 72 fl. beziehen und außerdem der Werth der ihnen zukommenden Montur mit 18 fl. 83 kr. pro Jahr; endlich diejenige Gebühr, welche diese sieben Aushilfsdiener für die im Landhause zu besorgende Nachtwache mit 120 fl. pro Jahr beziehen, wodurch sich ein Gesamt-Jahresbezug von 210 fl. 83 kr. heranzstellt.

Im Uebrigen entspricht die Provisionsvorschrift, welche hier zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, den Principien der allgemeinen Pensionsordnung, wie sie für die landschaftlichen Beamten und Diener bereits besteht. Der Finanz-Ausschuß hat dieselbe einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und nur in einem Punkte einer Abänderung bedürftig befunden. Im § 10 der Landes-Ausschußvorlage wird nämlich bestimmt, daß jedes hinterlassene oder nachgeborene eheliche Kind eines provisionsfähigen oder bereits provisionirt gewesenen landschaftlichen Hauswächters Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag haben soll, welcher ohne Unterschied des Geschlechtes bis zum vollendeten 20. Lebensjahre gewährt wird. Nun ist der Finanz-Ausschuß der Meinung, daß in dieser Gesellschaftsclasse Kinder beiderlei Geschlechtes viel früher zum selbständigen Erwerbe gelangen, und daß es genügt, wenn man den Termin, bis zu welchem ein solcher Erziehungsbeitrag gewährt werden soll, mit dem 18. Jahre annimmt.

Weiters hat der Finanz-Ausschuß gefunden, daß in der Provisionsvorschrift die Bestimmung, daß dieselbe nur ausdrücklich und ausschließlich für diese sieben ehemaligen Mitglieder des ehemaligen landschaftlichen Canoniercorps zu gelten hat und nicht auch für Andere bestimmten Ausdruck finden soll. Endlich hat der Finanz-Ausschuß eine Resolution des hohen Landtages in Bezug auf die künftige Besorgung der Dienste, die jetzt von diesen sieben Aushilfsdienern versehen werden, wünschenswerth gefunden, weil diese sieben Aushilfsdiener über kurz oder lang doch entfallen werden und es nöthig sein wird, zu bestimmen, auf welche Weise die jetzt von ihnen versehenen Dienste künftig versehen werden sollen. Am Schlusse der Anträge des Finanz-Ausschusses ist daher eine Resolution beantragt, daß der Landes-Ausschuß im geeigneten Zeitpunkte und nach Maßgabe des Wegfallens der bisherigen Hauswächter über die Art und Weise der Vernehmung ihrer Dienste dem Landtage Vorschläge zu unterbreiten haben wird.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses geht also dahin, daß die vom Landes-Ausschusse vorgelegte Provisionsvorschrift für die landschaftliche Hauswache durchwegs mit alleiniger Ausnahme des § 10, in welchem

der Termin für die Erlöschung des Erziehungsbeitrages statt mit dem 20. mit dem 18. Lebensjahre eintreten soll, angenommen werden soll, daß in demselben beigefügt werde, diese Provisionsvorschrift habe ausdrücklich nur für die derzeit als landschaftliche Hauswache angestellten Diener Anwendung zu finden und daß schließlich die von mir erwähnte Resolution angenommen werde. Ich glaube von der Vorlesung der ganzen Provisionsvorschrift, welche nicht weniger als 16 Paragraphe enthält und welche doch einige Zeit in Anspruch nimmt, die auf bessere Weise verwendet werden könnte, absehen zu dürfen. Ich möchte beantragen, daß sämtliche Paragraphe, mit Ausnahme des § 10, einer einzigen Abstimmung unterzogen werden, daß dann der § 10 und der beigefügte § 15 und endlich die Resolution zur Abstimmung gebracht werde.

Landeshauptmann: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn vom hohen Hause kein Einspruch dagegen erhoben wird. Der Herr Berichterstatter wünscht von der Verlesung enthoben zu sein und ich bringe die §§ 1 bis inclusive 14, mit Ausnahme des § 10, nach dem Antrage des Landes-Ausschusses in der Vorlage Nr. 31, wie er neuerdings abgedruckt ist in der Vorlage Nr. 126, zur Abstimmung.

Der in der bezogenen Beilage abgedruckte Antrag mit Ausnahme der §§ 10 und 15 und der Resolution lautet:

„Der hohe Landtag wolle nachstehende Provisionsvorschrift für die landschaftliche Hauswache beschließen:

Provisionsvorschrift für die landschaftliche Hauswache.

§ 1. Jeder als landschaftlicher Hauswächter angestellte Diener hat Anspruch auf normalmäßige Provisionirung, sobald er entweder

- a) vierzig Dienstjahre zurückgelegt hat, oder
- b) nach mindestens zurückgelegten zehn Dienstjahren durch Krankheit oder sonstige Gebrechen zur ferneren Dienstleistung unvernünftig oder auch aus Dienstesrückichten ohne sein Verschulden des Dienstes verlustig wird.

§ 2. Die Dienstzeit wird vom Tage des beim Eintritte in den landschaftlichen Dienst abgelegten Dienstweides berechnet und es werden den aus den activen österreichischen Civil- oder Militär-Staatsdiensten unmittelbar und ohne Unterbrechung in den landschaftlichen Dienst übergetretenen Dienern die im Staatsdienste vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Provisionsbemessung in ihre landschaftliche Dienstzeit eingerechnet.

§ 3. Die Provision wird aus dem letztgenannten Activitätslohn, welchem zum Behufe der Provisionsbemessung auch der Bezug für geleistete Nachwachen mit der Basis von 120 fl. pro Jahr, dann der Werth des etwa genossenen Naturalquartiers und sonstigen Naturalbezüge, sowie das etwa bezogene Quartiergeld zuzurechnen kommt, in der Art bemessen, daß selbe nach zurückgelegten zehn Dienstjahren vierzig Percent des Lohnes und der in demselben einzurechnenden Nebenbezüge beträgt und für jedes weitere Jahr um zwei Percent steigt, so daß nach vierzig Dienstjahren die Provisionierung mit dem vollen Betrage der letztbezogenen Activitätsbezüge eintritt.

In keinem Falle darf die Provision den vollen Betrag der letztbezogenen Activitätsbezüge übersteigen.

§ 4. Wenn ein landschaftlicher Hauswächter in Folge eines ihm bei Ausübung seines dienstlichen Berufes zugestoßenen Unfalles noch vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre dienstuntauglich wird, so gebührt ihm ein Dritteltheil seiner letztgenannten Activitätsbezüge; außerdem aber, wenn er nämlich aus einem anderen als dem erwähnten Grunde vor dem vollstreckten zehnten Dienstjahre dienstuntauglich wird, hat derselbe auf keine Provision, sondern nur auf eine Abfertigung ein- für allemal in der Größe der letztgenannten einjährigen Activitätsbezüge Anspruch.

§ 5. Derjenige landschaftliche Hauswächter, welcher über vorausgegangene Disciplinaruntersuchung wegen eigenen Verschuldens des Dienstes entlassen wird, hat auf eine Provision oder Abfertigung keinen Anspruch.

§ 6. Die Witwen der bleibend angestellten oder bereits provisionirten landschaftlichen Hauswächter haben ebenfalls Anspruch auf eine Provision, wenn

- a) die Ehe vor oder während der Activdienstzeit des Mannes geschlossen wurde;
- b) der Ehemann bei seiner Verheirathung das sechzigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
- c) derselbe zur Zeit seines Todes mindestens zehn Dienstjahre zurückgelegt hat oder vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre in Folge eines ihm bei Ausübung seines dienstlichen Berufes zugestoßenen Unfalles dienstuntauglich geworden ist, und
- d) zur Zeit seines Todes die Ehe nicht wegen Verschulden der Gattin gerichtlich geschieden war.

§ 7. Die normalmäßige Provision der Witwe ist mit einem Dritteltheile der von ihrem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen und für die Provision anrechenbaren Activitätsbezüge zu bemessen.

§ 8. Der Provisionsbezug der Witwe erlischt mit dem Tage, an welchem dieselbe sich wieder verheirathet.

Eine Witwe, welche sich wieder verheirathet, kann entweder eine Abfertigung mit dem dreifachen Jahresbetrage ihrer Provision ansprechen oder sich ihre bisherige Provision für den Fall vorbehalten, als sie neuerlich Witwe werden sollte.

§ 9. Die Witwe eines noch vor erlangter Provisionsfähigkeit verstorbenen landschaftlichen Hauswächters hat ebenfalls keinen Anspruch auf Provision (§ 6, lit. c); es kann ihr aber eine Abfertigung bis zum Jahresbetrage der letztgenannten Activitätsbezüge ihres verstorbenen Gatten bewilligt werden.

§ 11. Dieser Erziehungsbeitrag eines noch unter dem Normalalter stehenden unversorgten Kindes ist mit 25 Percent der Provision zu bemessen, welche nach obigen Bestimmungen der Witwe zukommt, beziehungsweise zukommen würde.

Jedoch darf der Gesamtbezug der Witwen und der Waisen zwei Dritteltheile der letztgenannten, in die Provision anrechenbaren Activitätsbezüge des Mannes nicht übersteigen und ist in diesem Falle die Provision der Witwe insoweit um den Mehrbetrag zu kürzen, bis durch den Wegfall eines oder mehrerer Erziehungsbeiträge das normale Verhältnis der Gesamtprovision zu dem letztgenannten Activitätsbezüge wieder hergestellt ist.

§ 12. Der Provisionsbezug der landschaftlichen Hauswächter, sowie ihrer Witwen, so lange diese im Witwenstande verbleiben (§ 8), hat in der Regel bis zu deren Tode zu dauern.

Derselbe, sowie der in der Regel bis zum erreichten Normalalter oder bis zum Eintritte einer anderweitigen Versorgung dauernde Bezug der Erziehungsbeiträge (§ 10) erlischt aber auch früher, und zwar dann, wenn der oder die Beteiligte eines Verbrechens schuldig erkannt wird, mit dem Tage, an welchem das Strafurtheil in Rechtskraft erwächst.

§ 13. Den landschaftlichen Hauswächtern und beziehungsweise deren Witwen und Waisen wird beim Eintritte eines Betriebsunfalles, wenn für dieselben die Provisionsvorschriften ungünstiger lauten sollten, jene Rente (Provision) aus dem Landes-Pensionsfonde zuerkannt, welche in den §§ 6 und 7 des Gesetzes über Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. December 1887, N. G. Bl. Nr. 1 de 1888, für Betriebsunfälle festgesetzt ist.

§ 14. Die auf Grund der gegenwärtigen Provisionsvorschrift angewiesenen Provisionen und Erziehungsbeiträge werden monatlich vorhinein erfolgt. (Die §§ 1—14 mit Ausnahme des § 10 werden ohne Debatte angenommen.)

Der § 10 lautet (liest):

„§ 10. Jedes hinterlassene oder nachgeborene eheliche Kind eines provisionsfähigen oder bereits provisionirt gewesenen landschaftlichen Hauswächters hat Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Der Anspruch auf Fortbezug des Erziehungsbeitrages erlischt aber auch früher durch den Eintritt einer anderweitigen Versorgung, und bei den Mädchen insbesondere auch durch ihre Verehelichung.“

(Der § 10 wird ohne Debatte angenommen.)

Der § 15 lautet (liest):

„§ 15. Die gegenwärtige Provisions-Vorschrift findet ausschließlich nur auf die derzeit als landschaftliche Hauswächter angestellten Diener Anwendung und tritt sofort in Wirksamkeit.“

(Der § 15 wird ohne Debatte angenommen.)

Schließlich beantragt der Finanz-Ausschuß folgende

Resolution.

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im geeigneten Zeitpunkte und nach Maßgabe des Wegfallens der bisherigen Hauswächter über die Art und Weise der Verehelichung ihrer Dienste dem Landtage zu berichten.“

(Diese Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 33, mit Anträgen über die Reorganisation der landschaftlichen Hilfsämter.** (Beilage Nr. 127.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Kienzl** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß hat in der 24. Sitzung der vorigen Session dem hohen Landtage bekannt gegeben, daß die landschaftlichen Hilfsämter dringend einer Reorganisation bedürftig sind. Es wurde darauf hingewiesen, daß sich die Geschäfte seit dem Jahre 1863, wo bei den Hilfsämtern 12 Beamte in Verwendung standen, außer-

ordentlich vermehrt haben, indem die Zahl der Geschäftsstücke von 10.061 auf 31.000 gestiegen ist und gegenwärtig nur 6 Beamte und 2 Praktikanten zur Bewältigung dieser Geschäfte angestellt sind, wobei Alles übrige nur durch Diurnisten und zwar durch 22 Diurnisten besorgt werden muß. Es ist wohl von vorneherein klar, daß es der Würde einer Landesverwaltung als kaum angemessen erachtet werden kann, wenn der größte Theil der Geschäfte der landschaftlichen Hilfsämter durch Aus- hilfsbeamte versehen wird. Aus- hilfsbeamte sollen doch nur in dringenden Fällen und bei außerordentlichen Geschäften, die vorübergehender Natur sind, in Anwendung kommen, daß aber 22 Diurnisten beständig bestellt werden sollen und diese Zahl sich noch von Jahr zu Jahr vermehrt, das halte ich nicht nur für die Versorgung der Geschäfte für wenig ersprießlich, sondern auch der Würde der Landesverwaltung selbst wenig angemessen. In seiner Vorlage weist der Landes-Ausschuß darauf hin, daß der Director dieses sehr umfassenden, mit einer großen Arbeitslast betrauten Hilfsamtes sich durch seine Umsicht und Thätigkeit ganz besonders auszeichnete, und mit Rücksicht auf diese Umstände schlägt der Landes-Ausschuß vor, daß für den gegenwärtigen Leiter der Hilfsämter, die ihm vor Kurzem bewilligte Zulage von 300 fl. entfalle, und der Landes-Ausschuß ermächtigt werden soll, an Stelle derselben, mit Rücksicht auf die sehr belobte und langjährige Dienstleistung die erst am 1. Februar 1896 fällige zweite Quinquennalzulage schon jetzt flüssig gemacht werde.

Ueber die Vermehrung des Beamtenpersonales, so wie sie vom Landes-Ausschusse gewünscht wird, gibt das von ihm vorgelegte Schema Auskunft.

Nach demselben sollen an die Stelle eines Adjuncten künftig 2 Adjuncten treten, dann statt 2 Official- 4 Officialstellen systemisirt werden, statt 2 Kanzlistenstellen 5 Kanzlistenstellen, und statt 2 Praktikantenstellen 5 Praktikantenstellen.

An Stelle der jetzt bestehenden 22 Diurnisten sollen nur 12 Diurnisten beibehalten werden. Von den jetzigen Diurnisten sind 3 mit einem Diurnum von 1 fl. 75 kr., die übrigen mit einem Diurnum von 1 fl. 50 kr. bestellt.

Der Landes-Ausschuß beantragt in seiner Vorlage, daß die Diurnen zu 1 fl. 75 kr. aufgelassen, und die sämtlichen übrigen Diurnisten künftighin 12 an der Zahl mit einem Diurnum von 1 fl. 50 kr. bestellt werden sollen. Dies ist der wesentliche Inhalt der Anträge des Landes-Ausschusses, welchen der Finanz-Ausschuß mit Rücksicht auf die ganz unstreitbare ungemaine Vermehrung der Geschäfte der landschaftlichen Hilfsämter zuzustimmen sich veranlaßt gesehen hat.

In gleicher Weise pflichtet der Finanz-Ausschuß auch der Ansicht des Landes-Ausschusses bei, daß die derzeitigen Bezüge des leitenden Beamten, nämlich des Hilfsämter-Directors, in einer der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit seines Dienstes entsprechenden Weise aufzubessern seien und zwar in der Weise, wie es der Landes-Ausschuß vorschlägt, die Personalzulage, welche nicht in die Pension eingerechnet wird, aufzulassen, dagegen die am 1. Februar 1896 fällige zweite Quinquennalzulage von 300 fl. schon jetzt flüssig zu machen.

Ich habe zu bemerken, daß, wenn das hohe Haus die Anträge des Finanz-Ausschusses annimmt, der jährliche Mehraufwand für die landschaftlichen Hilfsämter 3543 fl. betragen würde, und es ist dieser Mehraufwand mit Rücksicht auf den Vortheil, der durch die beantragte Reorganisation der landschaftlichen Hilfsämter mit Sicherheit zu erwarten ist, kaum in Betracht zu ziehen.

Demnach stellt der Finanz-Ausschuß in vollkommener Uebereinstimmung mit den Anträgen des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Die Dienstesstellen und Bezüge bei den Landes-Hilfsämtern werden nach dem nachstehenden Schema festgesetzt:

S c h e m a :

Dienstesstelle	B e z ü g e				
	Gehalte in drei Abstufungen			Quartier-geld	Kosten-betrag
	in österr. Währ. Gulden				
1 Director	1400	1600	1800	300	1900
2 Adjuncten . . à	1100	1200	1300	250	2900
4 Officiale . . . à	900	950	1000	200	4600
5 Kanzlisten . . à	600	700	800	150	4250
2 Praktikanten à	600	—	—	—	1200
3 Praktikanten à	550	—	—	—	1650
1 Oberdrucker . .	600	—	—	180	780
12 Diurnisten à fl. 1.50	6570	—	—	—	6570
	Summe . .				23950*)

*) Bei sämtlichen Beamtenstellen wurden die Gehalte mit einer Quinquennalzulage als Durchschnitt angenommen.

Punct II lautet (liest):

„II. Die dem gegenwärtigen Hilfsämter-Director bewilligte Personalzulage von 300 fl. hat zu entfallen, der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, demselben in Berücksichtigung seiner bisher belobten und langjährigen Dienstleistung die am 1. Februar 1896 fällige zweite Quinquennalzulage schon jetzt flüssig zu machen.“

Punct III lautet (liest):

„III. Die Diurnen bei den Landes-Hilfsämtern werden mit 1 fl. 50 kr. bestimmt und haben sonach die bisherigen Diurnen per 1 fl. 75 kr. allmählig einzugehen.“

Hinsichtlich der jetzigen Bureaustunden berichtet der Landes-Ausschuß, daß er mit Rücksicht auf die große Geschäftsvermehrung, obwohl die Amtsstunden derzeit von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittag gehalten werden, einen noch weiteren geregelten Nachmittagsdienst einzuführen beabsichtigt. Nun, mit dieser Absicht hat sich auch der Finanz-Ausschuß vollständig einverstanden erklärt und erwartet, daß diese Absicht auch in angemessener Weise vom Landes-Ausschusse, in dessen Competenz die Ausführung derselben gehört, ausgeführt werden wird.

Abg. **Morre** (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich werde nicht gegen die Vorlage, wie sie der Sonder-Ausschuß uns gegeben hat, sprechen, auch nicht dagegen stimmen. Die Erhöhung des Manipulationspersonales steht im ganz richtigen Verhältnisse mit der Vermehrung der Arbeiten, welche der Landtag im Laufe der Zeit dem Landes-Ausschusse aufgetragen hat.

Wir haben in den letzten sechs Jahren einen so namhaften Zuwachs an verschiedenen Agenden erhalten, daß es ganz natürlich ist, daß auch die Zahl der Arbeiter, welche mit der Erledigung dieser Arbeiten in Verbindung stehen, wachsen muß. Ich habe daher gegen die Personal-Vermehrung gar nichts einzuwenden. Was mich bestimmt hat, das Wort zu ergreifen, ist der Umstand, daß der Landtag zwölf Diurnisten in diesem Schema genehmigen soll. Allerdings stelle ich nicht den Antrag, jetzt eine Aenderung vorzunehmen, weil ja Existenzen dadurch gefährdet würden, und weil ja die Zahl der Diurnisten ohnehin von 22 auf 12 reducirt worden ist; allein ich möchte dem hohen Hause wärmstens empfehlen, mit dem ganzen Diurnisten-systeme und Diurnistenwesen zu brechen. (Richtig!) Die Diurnisten sind ja keine Tagelöhner, wir können nicht sagen, daß diese 12 Diurnisten nur vorübergehend dienen. Diurnum heißt Lohn für einen Tag, und ich nehme Tagelöhner auf, welche ich bloß für einen Tag brauche; aber wir brauchen diese Diurnisten für das ganze Jahr, nehmen sie also nicht für einen Tag auf. Der Geschäftsmann

muß die Dienstboten für das ganze Jahr behalten, um seine sicheren Leute für die Arbeit zu haben, und mit Grund klagen die Landwirthe, daß sie keine Dienstboten bekommen und daß sie auf den Tagelöhner angewiesen wären. Dies der Grund, warum ich gegen die Diurnen bin.

Der Zweck ist der: Wird der Diurnist durch das Alter arbeitsunfähig, dann fällt er der Gemeinde zur Last. Gibt da das Land ein gutes Beispiel, wenn es Menschen aufbraucht und sie dann der Gemeinde zur Versorgung anheimstellt? Es ist auch ein socialer Zug der Zeit, daß für alle diese zukunftslosen Existenzen, wie sie heute in so großer Anzahl vorhanden sind, eine Zukunft geschaffen werde, und die Diurnisten haben gar keine Zukunft. 1 fl. 50 kr. oder 1 fl. 75 kr. ist keine ganze Zukunft; er weiß, er kann als Diurnist nicht mehr erreichen. Wollen Sie aber später die Diurnisten zu Beamten machen, dann bin ich erst recht gegen die Diurnisten. Wenn Praktikanten angestellt werden, so müssen diese bestimmte und gewisse Erfordernisse und Kenntnisse von vorneherein nachweisen. Beim Diurnisten ist das nicht der Fall; man braucht ihn zu dieser oder jener Verwendung, er wird aufgenommen, er wird natürlich auch selbstverständlich empfohlen, und ist er einmal empfohlen und aufgenommen, so bleibt er. Ob er alle Fähigkeiten besitzt, die nothwendig sind, darnach wird beim Diurnisten nicht gefragt; wohl aber könnten wir sagen, es kann kein Praktikant aufgenommen werden, der nicht entweder 4 Unterrealschulclassen oder die Bürgerichule durchgemacht hat, der eine schöne Schrift hat und womöglich der Stenographie kundig ist, dann hätte jeder die gleiche Eignung. Ich lasse mich aber auch in diese Besprechung nicht weiter ein. Vielleicht wird mir der Herr Berichterstatter erwidern: „Ja, die Gemeinde Graz hat ja auch ein Diurnistensystem!“ Wir sind nicht die Gemeinde Graz, wir sind nicht eine Gemeinde. Bei der Gemeinde Graz will ich es sogar vertheidigen, wenn sie Diurnisten anstellt, und weshalb? Wenn ein Mitglied der Gemeinde, welches gänzlich verarmt ist und nirgends unterkommen kann, bei der Gemeinde als Diurnist angestellt wird, so muß derselbe doch Theile der Arbeit liefern, er wird theilweise sich das Diurnum verdienen, während ihm die Gemeinde aundererseits ganz unterstützen müßte. Wir können nicht sagen, daß wir diese Diurnisten zu unterstützen hätten, wir können sie entlassen, wenn wir sie aufgebraucht haben.

Es ist nicht kostspielig für das Land, wenn statt der Diurnistenstellen Praktikanten eingeführt werden. Es ist im vorigen Jahre, wie ich glaube, vom Herrn Grafen Lamberg das Ersuchen gestellt worden, daß der Landes-Ausschuß einen Ausweis über sämtliche An-

gestellte vorlegen soll. Würde dieser Ausweis zu Gebote stehen, so könnten wir einen Vergleich machen, wie der Stand unserer Beamten wäre in Rücksicht des Alters, wenn durch Anstellung der Praktikanten die Besetzung erfolgen würde und wie er gegenwärtig ist. Ich stelle also keinen Antrag. Ich sehe ein, daß man die heute beschäftigten Diurnisten nicht so ohne weiters um ihr Brot bringen kann, allein ich möchte dem Landes-Ausschuße doch die Erwägung empfehlen, ob nicht in späterer Zeit, wenn einmal die gegenwärtig beschäftigten Diurnisten in einer nur mehr geringen Zahl vorhanden sind, im hohen Hause ein Antrag einzubringen wäre, daß in Zukunft die freiverdenden Stellen durch Praktikanten ersetzt werden sollen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner**: Ich bin dem Herrn Vorredner namens des Landes-Ausschusses dankbar, daß er im Ganzen unsere Vorlage sympathisch begrüßt hat, und ich bitte überzeugt zu sein, daß wir uns schwer entschlossen haben mit dieser Vorlage vor den hohen Landtag zu kommen, weil der Landes-Ausschuß für die Landes-Verwaltung möglichst zu sparen bemüht ist und so lange, wie irgend thunlich, bemüht ist, mit den Kräften, die ihm zur Verfügung stehen, auszulangen, und dieselben so sorgfältig zu verwenden, als es nur eben möglich ist. Die Vorlage, die im Finanz-Ausschuße angenommen worden ist, dürfte, wie ich annehme, wohl auch im hohen Hause Annahme finden, wofür wir Ihnen im Interesse des Landesdienstes wirklich zu Danke verpflichtet sind. Der geehrte Herr Vorredner hat aber einige Bemerkungen gemacht, auf welche ich antworten möchte.

Sie sind gewiß wohlwollend und hören sich theoretisch ganz gut an. Allein ich glaube doch, daß sie den realen Verhältnissen nicht vollkommen entsprechen, sonst würde sich vielleicht der Landes-Ausschuß dazu entschlossen haben. Ich bitte vor Allem zu bedenken, daß die Zahl der Praktikanten, die nach ihrer Jugend ja Anwärter auf Beamtenstellen sind, immer im richtigen Verhältnisse zu den definitiven Stellen stehen muß, die dann in Erledigung kommen.

Wenn wir eine Zahl von 20 jungen Leuten oder noch mehr heranziehen, und dieselben als Praktikanten an uns fetten würden, so würden wir die Unzufriedenheit im höchsten Grade großziehen und dem Landes-Ausschuße auch die Verantwortung für geradezu ruinirte Existenzen auflasten, denn es ist unmöglich, daß bei dem kleinen Status der Hilfsämter alle diese Praktikanten binnen eines Zeitraumes von einem Decennium eine menschenwürdige Existenz sich gründen könnten. Der geehrte Herr Vorredner vergißt bei diesem Anlasse, daß es bei Diurnisten, welche sich dem Schreibfache widmen,

nicht notwendig ist, daß sie eine Zukunft haben müssen, sondern, daß sie möglicherweise eine Vergan- genheit haben könnten. Wir haben unter unseren Diur- nisten eine große Zahl von Leuten, die aus anderen Lebenskreisen hinausgeworfen, nur überhaupt noch als Zubuße zu den sonstigen Existenzmitteln ein Unter- kommen für ihre alten Tage haben wollen, um so gut es geht, ihr Brod verdienen zu können. Der geehrte Herr Vorredner möge aber ja nicht meinen, daß der Landes-Ausschuß solche wirklich verdiente und brave Leute, die bis zu ihren letzten Lebenstagen dem Lande Dienste geleistet haben, wenn sie dienstunfähig gewor- den sind, einfach hinauswirft und dieselben schließlich den Gemeinden zur Obforge überläßt. Ich habe die Ehre, der hohen Körperschaft, in der ich jetzt noch sitze, seit mehr denn 20 Jahren anzugehören und es ist mir kein Fall bekannt, daß man alte brave Diurnisten auf die Straße gesetzt hätte; wohl aber sind mir mehrere Fälle bekannt, wo wir das hohe Haus gebeten haben, solchen Diurnisten, die dienstunfähig geworden waren, ihren vollen Bezug auch in den letzten Lebenstagen zu gewähren.

Ich glaube, daß wir diesfalls einen Vorwurf von Seite der Gemeinden nicht zu befürchten haben. Aber noch etwas möchte ich dem geehrten, sehr wohlmeinenden Herrn Vorredner bemerken. Wir können unmöglich die Anstellung der Diurnisten von dem Standpunkte — und ich glaube, auch die Stadtgemeinde wird es nicht thun — der Armenversorgung oder der Wohlthätigkeit aus auffassen. (Who!) Wir nehmen die Diurnisten in unseren Geschäften zu Hilfe, so weit sie fähig sind und wozu wir nicht angestellte und beeidete Beamte brauchen. Nun ist es unsere Absicht, im Einreichungsprotokolle, im Expedite und hauptsächlich in der Registratur die Arbeiten nur in die Hände von angestellten, beeideten Beamten zu legen. Dagegen kann die einfache Copiatur der Erlässe und Erledigungen ganz gut von Jemandem besorgt werden, der einfach des Schreibens gut mächtig ist. Warum soll nicht irgend ein kleiner Beamter oder ein auf Quiescenz gesetzter Invalide u. dgl., warum sollen solche Leute nicht noch in den letzten Lebens- tagen, wenn sie fähig sind, das Nothwendigste zu ihrem Brod hinzu verdienen können? Das würde ich nicht einsehen, während, wenn wir junge Leute, die das Gym- nasium zur Hälfte oder die Realschule absolvirt haben, hereinziehen würden und sie 10, 15 bis 20 Jahre viel- leicht sitzen lassen bei ihren 500 fl. Adjutum, es mich nicht wundern würde, wenn wir es schließlich zu einer Gattung kleiner Palastrevolution im Landhause brächten! (Heiterkeit.) Die Zahl der Praktikanten ist so bemessen, daß wir mit Rücksicht auf die angestellten Beamten

glauben können, daß es jeder brave Beamte in 20, 25 oder 30 Jahren zu den höheren Stellen bringen kann, und vielleicht zu der höchsten — des Hilfsämtervor- stehers —, die ja nunmehr recht anständig ausgestattet ist. Eine Vermehrung der Praktikantenstellen könnte der Landes-Ausschuß daher nur befürworten, wenn auch die Zahl der Beamten vermehrt würde, was ich aber nicht wünsche und hoffe; denn ich möchte mit den Agenden des Landes und daher mit der Last der Landesverwaltung eher ab- als aufwiegen, so daß wir die Zahl der Praktikanten nicht zu vermehren brauchen. Das bitte ich den Herrn Vorredner, überzeugt zu sein; so lange dies nicht notwendig ist, möchte ich diese Ar- beiten und untergeordneten Dienste nur durch Diur- nisten verrichtet wissen. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, ertheile ich dem Herrn Bericht- erstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Kienzl** (von der Tribüne): Ich habe schon bei Begründung des Antrages des Finanz-Ausschusses gesagt, daß ich es nicht dem Ansehen der Landesverwaltung zuträglich finde, wenn zur Be- sorgung der Geschäfte zum großen Theile Diurnisten verwendet werden. Es sind derzeit 22 Diurnisten be- stellt. Nun nach dem Antrage des Landes-Ausschusses, welchem der Finanz-Ausschuß zustimmt, soll eine heil- same Aenderung insoferne eintreten, daß statt den 22 Diurnisten nur mehr 12 angestellt sein sollen. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Dr. v. Schreiner vollkommen einverstanden, welche dahin gehen, daß es nicht angehen wird, Praktikantenstellen in einer Anzahl zu creiren, welche mit der Anzahl der Beamtenstellen außer allem Verhältnisse stehen und müßte es für ganz unangemessen halten, wenn 20 Praktikantenstellen creirt würden gegenüber von 10 oder 12 Beamtenstellen. Wir würden es erleben, daß Praktikanten ihr ganzes Leben Praktikanten bleiben und nie zu einer Beamten- stelle gelangen. Auch ist nicht zu übersehen, daß ein großer Theil der Arbeiten, der durch Diurnisten ver- sehen wird, in Copiarbeiten besteht, wozu es keiner Praktikanten bedarf, und daß Praktikanten für solche Dienste auch nicht gerade unter allen Umständen die wünschenswertheften Persönlichkeiten sind. Einer, der für ein Hilfsamt als Praktikant eintritt unter so un- günstigen Auspicien, der gehört in der Regel der Kategorie der verunglückten Studenten an, und ich muß gestehen, daß für reine Manipulations- und Copiarbeiten solche Persönlichkeiten, die früher im Staatsdienste gestanden und Geschäftserfahrungen haben, und die in der Verwendung im Landesdienste eine Zubuße zu ihrer allfälligen Pen- sion suchen, mir weitaus den Vorzug zu verdienen

scheinen vor jungen Leuten, die ihre Studienlaufbahn zu unterbrechen veranlaßt worden sind. Ich zweifle, daß der Landes-Ausschuß auch mit dem besten Willen in der Lage sein wird, mit den Diurnisten gänzlich aufzuräumen, und zweifle auch, daß dies zweckmäßig wäre, da auf diese Weise das Landesbudget in nicht geringem Grade mehr in Anspruch genommen würde. Mit Rücksicht darauf glaube ich also, daß das hohe Haus in der Lage sein dürfte, den Antrag des Finanz-Ausschusses im ganzen Umfange anzunehmen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Die Dienststellen und Bezüge bei den Landes-Hilfsämtern werden nach dem nachstehenden Schema festgesetzt.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Das Schema lautet (liest):

S c h e m a :

Dienstesstelle	B e z ü g e				
	Gehalte in drei Abstufungen			Quartier-geld	Kosten-betrag
	in österr. Währ. Gulden				
1 Director . . .	1400	1600	1800	300	1900
2 Adjuncten . . à	1100	1200	1300	250	2900
4 Officiale . . . à	900	950	1000	200	4600
5 Kanzlisten . . à	600	700	800	150	4250
2 Praktikanten à	600	—	—	—	1200
3 Praktikanten à	550	—	—	—	1650
1 Oberdrucker . .	600	—	—	180	780
12 Diurnisten à fl. 1.50	6570	—	—	—	6570
	Summe .				23850*

(Das Schema wird angenommen.)

Punkt II des Antrages lautet (liest):

„II. Die dem gegenwärtigen Hilfsämter-Director bewilligte Personal-Zulage von 300 fl. hat zu entfallen, der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, demselben in Berücksichtigung seiner bisher belobten und langjährigen Dienstleistung die am

* Bei sämtlichen Beamtenstellen wurden die Gehalte mit einer Quinquennalzulage als Durchschnitt angenommen.

1. Februar 1896 fällige zweite Quinquennalzulage schon jetzt flüssig zu machen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Punkt III des Antrages lautet (liest):

„III. Die Diurnen bei den Landes-Hilfsämtern werden mit 1 fl. 50 kr. bestimmt und haben sonach die bisherigen Diurnen per 1 fl. 75 kr. allmählig einzugehen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Proboisch und Genossen, betreffend Abänderungen der Bezugsbedingungen des Viehsalzes zu ermäßigtem Preise, Beilage Nr. 97.** (Beilage Nr. 128.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten namens des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Proboisch und Genossen, betreffend Abänderungen der Bezugsbedingungen des Viehsalzes zu ermäßigtem Preise, Beilage Nr. 97. (Beilage Nr. 128.)

Nach jahrelangem Drängen hat sich die Regierung endlich bereit erklärt, den Landwirthen Oesterreichs und auch Steiermarks den Bezug einer, wenn auch nicht genügenden Menge Viehsalzes zu ermäßigten Preisen zu bewilligen.

Wenn auch das Auskommen mit dem für das Land Steiermark repartirten Quantum nicht gefunden werden kann, wurde dieses Entgegenkommen doch von den Landwirthe Steiermarks mit Freude begrüßt und als einige Rücksicht auf die bedrängte Lage des Bauernstandes angesehen und zugleich als eine Berücksichtigung der Viehzucht.

Die Freude der Landwirthe über dieses Entgegenkommen von Seite der Regierung hat jedoch nicht lange gedauert. (Sehr richtig!)

Es sind mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. December 1893 die Bedingungen bekannt gegeben worden, unter welchen das Viehsalz zu beziehen ist. Diese Instruction ist geeignet, bei den Gemeindevorstehern ein begriffliches Entsetzen hervorzurufen. Ist schon das Durchlesen dieser Instruction, welche circa 22 Seiten ausfüllt, für den Gemeindevorsteher keine kleine Aufgabe, so ist die Durchführung eine besonders schwierige und complicirte. Der Gemeindevorsteher übernimmt eine große Last und Verantwortlichkeit, ist der

Controle der Finanzorgane ausgesetzt, mit Strafen bedroht, und seine Stelle wird ihm dadurch nur verleidet.

Wenn nun erwogen wird, daß das Viehsalz für den Landwirth nicht billig kommt, weil es am Erzeugungsorte 5 fl. per 100 Kilogramm, und wenn Fracht und Speisen dazukommen, der Metercentner 7 bis 8 fl. kostet, so kann das Entgegenkommen der Regierung als kein besonders ausgezeichnetes angesehen werden! Und warum ist der Bezug so erschwert? Nur bloß wegen der Gefahr, daß irgend ein armer Bauer einen kleinen Theil zum Gemusse verwenden könnte. Wenn aber schon für das ganze Land Steiermark und seine Grundbesitzer ein bestimmtes Quantum Salz repartirt wird, so ist für die Finanzen des Reiches keine so große Gefahr vorhanden, um solche Maßregeln gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Der Landescultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei den k. k. Ministerien der Finanzen und des Ackerbaues dringend wegen Vereinfachung der Bezugsbedingungen für Viehsalz zu ermäßigtem Preise durch Errichtung von Salzverschleißstellen und Bezug desselben aus den k. k. Salinenwerken in Aufsee vorstellig zu werden, und auf Beschleunigung der Ausfolgung desselben hinzuwirken.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1, betreffend den Rechnungsabluß des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1892 und den Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1894.** (Beilage Nr. 132.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. **Gudres** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Namen des Finanz-Ausschusses habe ich die Ehre über Beilage Nr. 1, das ist über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Rechnungsabluß des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1892 und den Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1894, zu referiren. Ich kann mich diesfalls kurz fassen, weil sowohl der Rechnungsabluß pro 1892, als auch der Voranschlag pro 1894 reichlich mit Beilagen versehen ist, woraus alles Wissenswerthe zu entnehmen ist. Erwähnen will ich lediglich, daß der Rechnungsabluß pro 1892 im Erfolge günstiger war, als das Präliminare, und zwar um den Betrag von 4898 fl. Ich

glaube daher dem hohen Hause nur die Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses empfehlen zu müssen, welche lauten (liest):

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Rechnungsabluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1892 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag dieses Fondes pro 1894 wird in der Bedeckung per 169.910 fl. und im Erforderniß per 167.403 „
hohin mit einem Ueberschuß per 2.507 fl. zu Gunsten des Landes-Schulfondes genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Dr. Freiherr v. **Stöckl** (G.-G.-B.: Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des nächsten Gegenstandes, welcher auf der heutigen Tagesordnung steht, erlaube ich mir den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen, und bitte, es möge der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 20, mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, auf die morgige Tagesordnung gesetzt werden.

(Der Antrag auf Schluß der Sitzung wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich muß das Haus befragen, ob die mündliche Berichterstattung über die dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesenen Berichte des Landes-Ausschusses, u. zw. über die Trennung der Ortsgemeinde Sauerbrunn im Gerichtsbezirke Rohitsch und Constituirung einer neuen Ortsgemeinde „Eurort Sauerbrunn“ (Beilage Nr. 72); dann über das Ansuchen der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Erdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 70 Percent für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 116); und über das Ansuchen der Ortsgemeinde Pürgg im Gerichtsbezirke Erdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 138 Percent im Jahre 1894 (Beilage Nr. 119) genehmigt wird.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen **Mittwoch**, den 14. Februar 1894 um 10 Uhr **Vormittag** und als

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Trennung der Ortsgemeinde

Sauerbrunn im Gerichtsbezirke Rohitsch, und Con-
stituierung einer neuen Ortsgemeinde „Curort Sauerbrunn“.
(Beilage Nr. 72.)

2. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für
Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-
Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde
Neuhaus im Gerichtsbezirke Irduing, um Ertheilung
der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage
von 70 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 116.)

3. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für
Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-
Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde
Pürgg im Gerichtsbezirke Irduing, um Ertheilung der
Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von
138 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 119.)

4. Bericht des Finanz-Ausschusses mit neuerlicher
Vorlage einer Gesetzesnovelle zum Landesgesetze vom
27. November 1881, womit für das Herzogthum
Steiermark Jagdarten eingeführt wurden. (Beilage
Nr. 130.)

5. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den
vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf, be-

treffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen
Vögel und anderen Thiere, durch welchen das Landes-
gesetz vom 10. December 1868 (L.=G.= u. V.=Bl.
Nr. 6 ex 1869), betreffend das Verbot des Vogel-
fanges, abgeändert werden soll, Beilage Nr. 86. (Bei-
lage Nr. 131.)

6. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den
Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 20, mit
Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Hebung
der Rindviehzucht, durch welchen das einschlägige Landes-
gesetz vom 9. Jänner 1882, L.=G.= u. V.=Bl. Nr. 14,
einige Abänderungen erfahren soll. (Beilage Nr. 129.)

Es ist mir mitgetheilt worden, daß heute Nach-
mittag um halb 5 Uhr eine Sitzung des Sonder-
Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten
stattfindet und gleichfalls um halb 5 Uhr der Unter-
richts-Ausschuß eine Sitzung abhält. Der Eisen-
bahn-Ausschuß versammelt sich heute gleich nach
der Hausführung; ferner tritt nach der Hausführung der
Petitions-Ausschuß zu einer kurzen Besprechung
zusammen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für ge-
schlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.